

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

Namens der

Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

JOHANNES FRIED

RUDOLF SCHIEFFER

53. Jahrgang

1997

BÖHLAU VERLAG KÖLN WEIMAR WIEN

Berthold von der Reichenau und die Investiturfrage

Zum Problem eines Investiturverbots der Fastensynode von 1078

Von

JOHANN ENGLBERGER

*Meinem verehrten Lehrer,
Prof. Dr. Egon Boshof,
zum 60. Geburtstag gewidmet*

Der Kampf Papst Gregors VII. gegen das königliche Investiturrecht stellt die Forschung seit jeher vor große Schwierigkeiten. Im Zentrum der Diskussionen steht dabei zweifellos die Frage, ob der Papst schon auf der römischen Fastensynode von 1075 ein erstes Verbot der Investitur verkündet hat. Dieser Frage kommt nämlich allein schon deshalb sehr große Bedeutung zu, weil damit auch das Problem der Ursachen des zu Beginn des folgenden Jahres ausbrechenden, epochalen Konflikts zwischen dem deutschen Königtum und dem Papsttum aufgeworfen ist; bekanntlich hat man diese Auseinandersetzung lange Zeit ja als „Investiturstreit“ gedeutet. Daß Papst Gregor schon früh ein Investiturverbot verkündet hat, schien zunächst aufgrund des (angeblich zeitgenössischen) Berichts des Mailänder Historiographen Arnulf sowie einiger späterer Äußerungen des Papstes außer Frage zu stehen. Rudolf Schieffer hat jedoch in einer wegweisenden Studie gezeigt, auf welchen tönernen Füßen die Annahme eines frühen Investiturstreits steht, und er hat daher als Ausweg vorgeschlagen, das „Investiturverbot“ jener Fastensynode in den sich aus der Bannung der simonistischen Räte Heinrichs IV. durch diese Versammlung ergebenden negativen Konsequenzen für das königliche Besetzungsrecht zu sehen¹. Man kann

1) Vgl. Rudolf SCHIEFFER, Die Entstehung des päpstlichen Investiturverbots für den deutschen König (Schriften der MGH 28, 1981).

freilich sogar noch einen Schritt weiter gehen; es läßt sich nämlich zeigen, daß die fraglichen Quellen ohnehin kaum als Belege für einen (wie auch immer gearteten) Beschluß der Fastensynode 1075 gegen das Investiturrecht in Betracht kommen, daß ein solches Dekret mithin also auch nicht existiert hat².

Kontrovers diskutiert wird in der Forschung aber auch das nächste Investiturverbot, das Papst Gregor auf der Fastensynode (27. Februar bis 3. März) 1078 verkündet haben soll. Die Ausgangslage ist hier im Grunde ganz ähnlich wie im Falle des Verbots von 1075. Denn auch dieser Beschluß ist quellenmäßig nur sehr schwer faßbar; lediglich der Geschichtsschreiber Berthold von der Reichenau berichtet nämlich von einer solchen Bestimmung:

*In laicos quoque cuiuscumque dignitatis data est sententia anathematis, sive clericos, nec non in omnes personas, quicumque contra sacrorum canonum decreta episcopatus, abbatias, praeposituras, qualescumque aecclesias, decimas, vel quascumque aecclesiasticas dignitates, cuilibet clerico seu cuicumque personae iuxta usurpationem suam antiquam in beneficium dare, et quod domino Deo prius canonica et legitima traditione in proprietatem et servitium legaliter delegatum est, hoc quasi proprium quiddam et hereditarium laica et non consecrata Deo manu, consecratis Deo altaris et aecclesiasticae dispensationis ministris procurandum et ordinandum contradere seu praestare omnino praesumpserint*³.

Obwohl sich gerade in letzter Zeit die Stimmen wieder mehren, die von der Historizität dieses Berichts ausgehen⁴, hegt die neuere For-

2) Vgl. Johann ENGLBERGER, Gregor VII. und die Investiturfrage. Quellenkritische Studien zum angeblichen Investiturverbot von 1075 (Passauer Historische Forschungen 9, 1996).

3) Bertholdi Annales a. 1078, ed. Georg Heinrich PERTZ (MGH SS 5, 1844) S. 308 f.; vgl. auch Stefan BEULERTZ, Das Verbot der Laieninvestitur im Investiturstreit (MGH Studien und Texte 2, 1991) S. 6 f. Nr. †4.

4) Vgl. dazu zuletzt insb. Johannes LAUDAGE, Gregorianische Reform und Investiturstreit (Erträge der Forschung 282, 1993) S. 43; Hermann JAKOBS, Kirchenreform und Hochmittelalter 1046–1215 (Oldenbourg Grundriß der Geschichte 7, 1994) S. 164; Agostino PARAVICINI BAGLIANI, Die römische Kirche 1054–1124. Reform und Erstarben des Papsttums, in: Machtfülle des Papsttums (1054–1274), hg. von André VAUCHEZ, dt. Ausgabe bearb. und hg. von Odilo ENGELS u. a. (Die Geschichte des Christentums. Religion-Politik-Kultur 5, 1994) S. 57, sowie Brigitte SZABÓ-BECHSTEIN, Libertas Ecclesiae. Ein Schlüsselbegriff des Investiturstreits und seine Vorgeschichte. 4.–11. Jahrhundert (Studi Greg. 12, 1985) S. 167, die die Möglichkeit zumindest in Erwägung zieht; vgl. aber bereits

schung im allgemeinen doch eher Zweifel an der Nachricht⁵, zumal ein solcher (oder ähnlicher) Beschluß auch im Protokoll dieser Synode nicht verzeichnet ist⁶. Andererseits erscheint die Meldung von einem Anfang 1078 verkündeten Investiturredikt auf den ersten Blick nicht ganz so problematisch wie die Nachricht Arnulfs von Mailand von einem 1075 erlassenen Verbot. Denn seit Beginn des Jahres 1077 steht die ablehnende Haltung Papst Gregors zur Laieninvestitur völlig außer Frage, zumal der französische Legat Bischof Hugo von Die nur kurze Zeit vor der Fastensynode 1078 zwei entsprechende Verbote im

Wilhelm v. GIESEBRECHT, Die Gesetzgebung der römischen Kirche zur Zeit Gregors VII., Münchner Historisches Jb. für 1866 S. 137 ff.; Otto MELTZER, Papst Gregor VII. und die Bischofswahlen. Ein Beitrag zur Geschichte des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche (²1876) S. 136–139 (wenn auch mit Vorbehalten gegenüber der Nachricht Bertholds; vgl. dazu auch Anm. 102); Carl MIRBT, Die Publizistik im Zeitalter Gregors VII. (1894) S. 495; Anton SCHARNAGL, Der Begriff der Investitur in den Quellen und der Literatur des Investiturstreites (Kirchenrechtliche Abhh. 56, 1908) S. 34 ff. (ebenfalls mit Vorbehalten gegenüber der Nachricht Bertholds); Wilhelm SCHNEIDER, Papst Gregor VII. und das Kirchengut (1920) S. 37 ff., 133; Paul SCHMID, Der Begriff der kanonischen Wahl in den Anfängen des Investiturstreits (1926) S. 192 f.; Hartmut HOFFMANN, Ivo von Chartres und die Lösung des Investiturstreits, DA 15 (1959) S. 397; Robert L. BENSON, The Bishop-elect. A study in medieval ecclesiastical office (1968) S. 218 f.

5) Vgl. dazu Zachary N. BROOKE, Lay investiture and its relation to the conflict of empire and papacy, Proceedings of the British Academy 25 (1939) S. 246 Anm. 28; Alfons BECKER, Studien zum Investiturstreit in Frankreich. Papsttum, Königtum und Episkopat im Zeitalter der gregorianischen Kirchenreform (1049–1119) (Schriften der Universität des Saarlandes, 1955) S. 68, sowie zuletzt SCHIEFFER, Investiturverbot (wie Anm. 1) S. 168–171; Jürgen VOGEL, Gregor VII. und Heinrich IV. nach Canossa. Zeugnisse ihres Selbstverständnisses (Arbeiten zur Frühmittelalterforschung 9, 1983) S. 105 f., 134; Werner GOEZ, Investiturstreit, in: TRE 16 (1987) S. 243, und BEULERTZ, Laieninvestitur (wie Anm. 3) S. 36 f. mit Anm. 33, S. 57 ff., 72 f.

6) Das Register Gregors VII., V 14a, ed. Erich CASPAR (MGH Epp. sel. 2, 1920/23) S. 368–373 (künftig zitiert als: Reg. + Nr., S. + Z.). Berthold stand eine Kopie des Synodalprotokolls zur Verfügung; er zitiert daraus nämlich die Kanones 14–16, Reg. V 14a S. 372 f., fügt sie aber in seinen Bericht über die Fastensynode 1079 ein (Berthold [wie Anm. 3] S. 318 Z. 21–38; vgl. dazu auch SCHIEFFER, Investiturverbot [wie Anm. 1] S. 170 Anm. 289). Neben dem im Register überlieferten Protokoll gab es aber offenbar noch einen weiteren, ausführlicheren Bericht von der Fastensynode 1078; allerdings dürfte der auch Berthold nicht vorgelegen haben (vgl. dazu SCHIEFFER, Investiturverbot [wie Anm. 1] S. 168).

päpstlichen Auftrag verkündet hatte, nämlich im September des Vorjahres in Autun und im Januar in Poitiers⁷.

Dennoch erscheint ein Beschluß mit dem von Berthold mitgeteilten Inhalt und Wortlaut nicht besonders glaubwürdig. Bedenken erweckt nicht nur die Formulierung *in beneficium dare*, die von Gregor nach unserem Kenntnisstand in der Diskussion um die Investiturfrage nicht verwendet worden ist und die in diesem Zusammenhang erst in zwei sehr viel späteren Kanones auftaucht⁸. Ungewöhnlich ist für ein Investiturredikt auch die Einbeziehung von Geistlichen als Gebern (*sive clericos*) und Laien als Empfängern (*cuiusque personae*) von kirchlichen Ämtern, Würden usw.⁹. Schwer vorstellbar ist überdies, daß sich ein römisches Verbot schon Anfang 1078 so massiv gegen die Laien gerichtet haben soll; denn in Rom betrachtete man Investiturredikte damals immer noch in erster Linie als ein „auf Geweihte bezogenes Zuchtmittel“¹⁰. Sogar die erste sicher nachweisbare römische Investiturbedimmung vom Herbst 1078 untersagte ja – trotz der bereits unübersehbaren antilaikalen Ausrichtung der Gesetzgebung dieser Synode – zunächst nur die Annahme einer Investitur¹¹. Bemerkenswert ist zudem die dem Bertholdschen Beschluß zugrundeliegende generelle Ablehnung des Eigenkirchenwesens. Denn diese Tendenz findet sich ansonsten eigentlich nur noch bei dem im Januar 1078 in Poitiers verkündeten Verbot des Legaten Hugo von Die¹². Schließlich hätte in dieser Phase ein Investiturbedikt auch kaum den Interessen der päpstlichen Politik entsprochen; denn Gregor taktierte gerade in der

7) Vgl. dazu SCHIEFFER, Investiturbedikt (wie Anm. 1) S. 162–167, und BEULERTZ, Laieninvestitur (wie Anm. 3) S. 4 ff. Nr. 2, 3.

8) Zum folgenden vgl. bereits SCHIEFFER, Investiturbedikt (wie Anm. 1) S. 169, und insb. BEULERTZ, Laieninvestitur (wie Anm. 3) S. 57 ff. – BEULERTZ S. 58 mit Anm. 148, weist darauf hin, daß der Begriff *beneficium* ansonsten erst gegen Ende des 11. Jh. in zwei Investiturbedikten auftaucht: Nîmes 1096 (ebd. S. 12 f. Nr. †12); Poitiers 1100 (ebd. S. 15 Nr. 15b).

9) Vgl. dazu SCHARNAGL, Investitur (wie Anm. 4) S. 34 f.; SCHNEIDER, Kirchengut (wie Anm. 4) S. 37 f., und BEULERTZ, Laieninvestitur (wie Anm. 3) S. 58 mit Anm. 147.

10) Vgl. dazu BEULERTZ, Laieninvestitur (wie Anm. 3) S. 62 f., sowie ENGLBERGER, Investiturbedikt (wie Anm. 2) insb. S. 255 f.

11) Vgl. c. 3 des Synodalprotokolls, Reg. VI 5b (wie Anm. 6) S. 403 Z. 11–19; vgl. zu diesem Erlaß auch SCHIEFFER, Investiturbedikt (wie Anm. 1) S. 171 ff., und BEULERTZ, Laieninvestitur (wie Anm. 3) S. 7 f. Nr. 5.

12) Zu diesem Kanon vgl. SCHIEFFER, Investiturbedikt (wie Anm. 1) S. 165 ff., und BEULERTZ, Laieninvestitur (wie Anm. 3) S. 5 f. Nr. 3.

Auseinandersetzung um die deutsche Königswürde zwischen Heinrich IV. und Rudolf von Rheinfelden an sich noch sehr vorsichtig. Auch vor diesem Hintergrund ist zu diesem Zeitpunkt also ein fundamentaler Schlag gegen die königlich-laikale Kirchenherrschaft nicht sehr wahrscheinlich¹³.

Es stellt sich also die Frage, wieso Berthold von der Reichenau von einer ansonsten nicht bekannten Investiturmaßnahme berichtet und wie er zu dem recht ungewöhnlichen Inhalt dieses Beschlusses gekommen ist¹⁴. Bevor wir uns aber diesem Problem zuwenden können, müssen wir uns kurz mit der deutschen Historiographie des ausgehenden 11. Jahrhunderts beschäftigen. Denn nur so wird die Ausnahmestellung deutlich, die der Reichenauer Mönch bei der Behandlung der Investiturfrage einnimmt; Berthold ist nämlich, um dies gleich vorwegzunehmen, vor der Jahrhundertwende der einzige deutsche Geschichtsschreiber gewesen, der einen Kampf Gregors VII. gegen die laikalen/königlichen Befugnisse bei der Besetzung von Kirchen beschrieben hat¹⁵.

1. Die Besetzungsproblematik in der deutschen Geschichtsschreibung des ausgehenden 11. Jahrhunderts

Große Resonanz hat die Besetzungsproblematik in der deutschen Geschichtsschreibung des ausgehenden 11. Jahrhunderts bekanntlich nicht gefunden. Zwar sind Berichte über die Besetzung von Bistümern und Abteien naturgemäß sehr häufig; in der Regel beschränken sie sich aber auf die knappe Nachricht vom Wechsel der Amtsinhaber (nach dem Schema: *N. obiit, N. successit*). Ein Eingehen auf die Investiturproblematik fehlt daher ebenso wie ein Hinweis auf Investiturverbote¹⁶. Sehr deutlich zeigt sich dieses Desinteresse z. B. in den zwei anonym verfaßten, königsfreundlichen Werken *Carmen de bello Saxo-*

13) Vgl. dazu VOGEL, Gregor VII. (wie Anm. 5) S. 106.

14) Ganz ähnlich stellt sich im übrigen das Problem eines frühen Investiturverbots Gregors VII.; in diesem Falle wurden die Diskussionen allerdings, wie schon angedeutet, durch Arnulf von Mailand und dessen berühmten Bericht von der Fastensynode 1075 ausgelöst (vgl. dazu ENGLBERGER, Investiturfrage [wie Anm. 2] insb. S. 39–127).

15) Vgl. dazu BEULERTZ, Laieninvestitur (wie Anm. 3) S. 71 ff., 83. Beachtung findet diese Thematik im 11. Jh. ansonsten ohnehin nur noch in der Mailänder Historiographie (vgl. dazu ENGLBERGER, Investiturfrage [wie Anm. 2] S. 39–127).

16) Vgl. dazu die in der vorhergehenden Anm. genannten Literaturhinweise.

nico (vielleicht noch Mitte der siebziger Jahre entstanden)¹⁷ und Vita Heinrici IV. imperatoris (vom Beginn des 12. Jh.)¹⁸, die beide dieser Thematik überhaupt keine Beachtung schenken.

Wenigstens gelegentlich berichtet dagegen der Mönch Frutolf von Michelsberg in seiner (um die Jahrhundertwende verfaßten) Weltchronik¹⁹ von Kirchenbesetzungen²⁰. Etwas mehr Interesse zeigt er für diese Thematik aber auch erst bei der Schilderung der Ereignisse der siebziger und achtziger Jahre, wobei er zunächst die bekannten Simonievorwürfe gegen den König in den Mittelpunkt rückt²¹. Später geht er dann auch auf zwei der zahlreichen, durch die Wirren des „Investiturstreits“ hervorgerufenen Schismen in deutschen Bistümern ein (Würzburg, Augsburg). Gerade bei diesen Berichten zeigt sich im übrigen recht deutlich, daß Frutolf, obwohl seine Chronik in ihrer Tendenz insgesamt sehr neutral gehalten ist, der Sache des Königs

17) Ed. Oswald HOLDER-EGGER (MGH SS 15, 2, 1888) S. 1218–1235.

18) Ed. Wilhelm WATTENBACH/Wilhelm EBERHARD (MGH SS rer. Germ. 58, 1899). Beide Werke stammen möglicherweise ohnehin vom selben Autor; manches spricht dafür, daß es sich dabei um den späteren Bischof Erlung von Würzburg (1105–1121) gehandelt hat (vgl. dazu Franz-Josef SCHMALE, Erlung von Würzburg, in: VL 2 [1978] Sp. 602–605, sowie Tilman STRUVE, Carmen de bello Saxonico, in: Lex. MA 2 [1983] Sp. 1510, und Alfred WENDEHORST, Erlung, in: Lex. MA 3 [1986] Sp. 2155).

19) Frutolfs und Ekkehard's Chroniken und die anonyme Kaiserchronik, ed. u. übers. von Franz-Josef SCHMALE/Irene SCHMALE-OTT (Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 15, 1972) S. 48–121; zur Person Frutolfs sowie zur Abfassungszeit und zur Konzeption seines Werkes vgl. zusammenfassend Franz-Josef SCHMALE, Frutolf von Michelsberg, in: VL 2 (1978) Sp. 993–998 sowie DENS./H. SCHMID, Frutolf, in: Lex. MA 4 (1989) Sp. 1002 f.; vgl. auch Claudia MÄRTL, Die Bamberger Schulen – ein Bildungszentrum des Salierreichs, in: Die Salier und das Reich 3: Gesellschaftlicher und ideengeschichtlicher Wandel im Reich der Salier, hg. von Stefan WEINFURTER in Verbindung mit Odilo ENGELS/Franz-Josef HEYEN/Franz STAAB (1991) S. 341 ff.

20) Vgl. für den Pontifikat Gregors VII. vor allem die Berichte über die Einsetzung Ruperts von Bamberg (a. 1075, S. 84 Z. 12 f.), über die Neubesetzung Kölns nach dem Tode Erzbischof Annos (a. 1075, S. 84 Z. 14 ff.) sowie über die Nachfolgeregelung in Mainz nach dem Ableben des Erzbischofs Siegfried (a. 1084, S. 98 Z. 13).

21) So berichtet Frutolf von der noch von Papst Alexander II. an den König ergangenen Aufforderung, sich u. a. wegen simonistischer Praktiken zu verantworten (a. 1073, S. 82 Z. 15–18); außerdem schildert er die Absetzung des Bamberger Bischofs Hermann wegen Simonie (a. 1075, S. 84 Z. 11 ff.). Überdies erblickt der Mönch im Umgang des Königs mit simonistischen Ratgebern einen der Gründe für dessen Verurteilung durch den Papst im Jahre 1076 (S. 86 Z. 30 f.).

keineswegs fern stand²²; denn in beiden Fällen trat er für den königlichen Oberhirten ein²³. Nicht eigens betont zu werden braucht daher eigentlich, daß er Heinrichs Recht, Kirchen zu besetzen, nirgends in Frage gestellt hat.

Unter den zahlreichen Kirchenbesetzungen, die der 1082 verstorbene irische Mönch Marianus Scottus, der seit dem Jahr 1069 als Inkluse in Mainz lebte, in seiner Chronik²⁴ verzeichnet hat²⁵, findet sich für die Zeit vor dem Amtsantritt Papst Gregors zwar ausnahmsweise auch eine etwas ausführlichere Darstellung des traditionellen Besetzungsmodus unter Mitwirkung des Königs. Kritisiert wird das Verfahren von ihm allerdings allein schon deshalb nicht, weil es dabei um die Erhebung des von ihm hoch verehrten Erzbischofs Siegfried von Mainz ging; außerdem soll ein damals (zufällig) am deutschen Königshof anwesender päpstlicher Legat – im übrigen kein geringerer als der spätere Papst Alexander II. – seine Zustimmung erteilt haben²⁶. Ab Anfang der siebziger Jahre tritt dann auch in der Chronik des Mainzer Inklusen, wie schon bei Frutolf, die Simonieproblematik etwas stärker in den Vordergrund. So berichtet er u. a. von dem Simonieverbot der Fastensynode

22) Wenn er auch nie polemisch wird gegen Papst Gregor (vgl. dazu SCHMALE, in: Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 15 [wie Anm. 19] S. 14); vgl. in diesem Zusammenhang auch Alain J. STOCLET, Zur politisch-religiösen Tendenz der Chronik Frutolfs von Michelsberg, DA 40 (1984) S. 200–209.

23) Würzburg: a. 1085, S. 98 Z. 15–23; a. 1086, S. 102 Z. 12–19; a. 1088, S. 104 Z. 1 f.; a. 1090, S. 104 Z. 19 f.; Augsburg: a. 1083, S. 96 Z. 27 ff.; a. 1088, S. 102 Z. 26–29.

24) Mariani Scotti Chronicon, ed. Georg WAITZ (MGH SS 5, 1844) S. 481–562; vgl. dazu Anna-Dorothee v. DEN BRINCKEN, Marianus Scottus. Unter besonderer Berücksichtigung der nicht veröffentlichten Teile seiner Chronik, DA 17 (1961) S. 191–238; DIES., Marianus Scottus als Universalhistoriker iuxta veritatem Evangelii, in: Die Iren und Europa im früheren Mittelalter 2, hg. von Heinz LÖWE (Veröffentlichungen des Europa Zentrums Tübingen. Kulturwissenschaftliche Reihe, 1982) S. 970–1009, insb. S. 984 ff., sowie D. Ó CRÓINÍN, Marianus Scot(t)us, in: Lex. MA 6 (1993) Sp. 285 f.

25) Von den Fortsetzungen der Chronik des Marianus vermerkt die in MGH SS 5 S. 562, abgedruckte, bis 1155 (1133) reichende Continuatio I zwar zahlreiche Bistumsbesetzungen, allerdings ohne näher darauf einzugehen. Dagegen schildert die schon im Jahr 1109 (1087) endende Continuatio II, MGH SS 5 S. 563 f., wenigstens das Schisma in Würzburg (a. 1108 [1086]). – Das besondere Interesse des irischen Mönchs galt im übrigen dem päpstlichen Kampf gegen die Klerikerehe; vgl. zu dieser Thematik: a. 1096 (1074), S. 560 Z. 45–49, S. 561 Z. 6 f.; a. 1097 (1075), S. 561 Z. 10–13; a. 1101 (1079), S. 561 Z. 41–48.

26) Zu a. 1082 (1060), S. 558 Z. 41–44.

von 1074²⁷; und mehrfach wird nun auch der König mit simonistischen Praktiken in Verbindung gebracht²⁸.

Nur beiläufig geht der sächsische Kleriker Bruno in seinem (nach 1082 verfaßten) Buch vom Sachsenkrieg²⁹ auf die Besetzungsfrage ein; immerhin benutzt er die Simonieproblematik aber für eine Gegenüberstellung seiner beiden Antagonisten, des Königs Heinrich IV. und des Herzogs Rudolf von Schwaben (also des späteren Gegenkönigs). In einem einleitenden, recht negativ gehaltenen Charakterbild wirft er Heinrich nämlich u. a. vor, bei der Besetzung von Bistümern keinerlei Rücksicht auf die Eignung der Kandidaten genommen, kirchenrechtliche Satzungen systematisch mißachtet und sich insbesondere simonistischer Praktiken bedient zu haben. Beispielhaft verweist er dabei auf den berühmten Fall des Bamberger Bischofs Hermann³⁰. Nicht weiter erstaunlich ist es daher, daß der Geschichtsschreiber die Problematik der

27) Zu a. 1096 (1074), S. 560 f.; vgl. dazu auch ENGLBERGER, Investiturfrage (wie Anm. 2) insb. S. 288 f.

28) Marianus berichtet, daß der Kleriker Karl das Bistum Konstanz vom König auf simonistische Weise erwerben wollte, daß aber der Mainzer Erzbischof Siegfried erfolgreich gegen dessen Beförderung Widerstand geleistet habe (a. 1093 [1071], S. 560 Z. 12–17). Ferner weiß er, daß sofort nach dem Rückzug Siegfrieds in das Kloster Cluny simonistischer Schacher um dessen Nachfolge eingesetzt habe (a. 1094 [1072], S. 560 Z. 19–24). Außerdem behauptet der Mönch, daß der Bischof Hermann von Bamberg sein Bistum einst vom König „erworben“ habe (a. 1096 [1074], S. 561 Z. 8 f.). Schließlich erblickt auch er im Umgang des Königs mit Simonisten einen der Gründe für die Bestrafung Heinrichs durch Papst Gregor im Jahr 1076 (a. 1099 [1077], S. 561 Z. 18 f.).

29) Brunos Buch vom Sachsenkrieg, ed. Hans-Eberhard LOHMANN (MGH Dt. MA 2, 1937) (danach wird zitiert); vgl. auch die Edition und Übersetzung von Franz-Josef SCHMALE, in: Quellen zur Geschichte Kaiser Heinrichs IV., hg. von Franz-Josef SCHMALE/Irene SCHMALE-OTT (Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 12, 1974) S. 191–405; zu Bruno und seinem Werk vgl. Franz-Josef SCHMALE, Bruno von Magdeburg (Merseburg), in: VL 1 (1978) Sp. 1071 ff., und DENS., Bruno v. Magdeburg (B. v. Merseburg), in: Lex. MA 2 (1983) Sp. 791; vgl. ferner Gerd ALTHOFF, Pragmatische Geschichtsschreibung und Krisen: I. Zur Funktion von Brunos Buch vom Sachsenkrieg, in: Pragmatische Schriftlichkeit im Mittelalter. Erscheinungsformen und Entwicklungsstufen, hg. von Hagen KELLER/Klaus GRUBMÜLLER/Nikolaus STAUBACH (Münstersche Mittelalterschriften 65, 1992) S. 95–107, sowie Wolfgang EGGERT, Das 'geminderte' *regnum Teutonicum* bei Papst Gregor VII. und Bruno von Magdeburg, Zs. für Literaturwissenschaft und Linguistik 24, Heft 94 (1994) S. 82–91.

30) Vgl. dazu c. 15, S. 22 insb. Z. 4–18. Letztlich schrecke der König, so behauptet Bruno an anderer Stelle, im Kampf gegen die Sachsen noch nicht einmal vor Mordanschlägen gegen ihre Bischöfe zurück, nur um willfähige Kandidaten einsetzen zu können (vgl. dazu c. 38, S. 39).

ordnungsgemäßen Kirchenbesetzung anlässlich der Schilderung der Erhebung Rudolfs zum Gegenkönig im März 1077 noch einmal aufgreift. Als einzige Quelle berichtet er nämlich, daß der schwäbische Herzog damals nach Aufforderung durch einen päpstlichen Legaten versprochen habe, simonistische Praktiken zu meiden und kanonische Wahlen zuzulassen³¹.

Auch der Hersfelder Mönch Lampert, ein Gegner Heinrichs IV., wenn auch kein überzeugter Gregorianer, geht in seinem (nach 1077 abgefaßten) Annalenwerk³² zunächst nicht näher auf Kirchenbesetzungen ein³³. Mit Beginn der siebziger Jahre befaßt sich dann aber auch er

31) Vgl. dazu c. 91, S. 85 Z. 23–27. Bruno nutzt erstaunlicherweise jedoch nicht die Gelegenheit, die Neubesetzung Magdeburgs durch den Gegenkönig (Ende 1078) als Beispiel für eine kanonische Erhebung darzustellen (vgl. dazu die kurze Notiz in c. 98, S. 90 Z. 9 f.). Zwar zitiert er in c. 119 und 120, S. 112 ff., ausführlich die Briefe, mit denen der Papst Rudolf zur Besetzung dieses Erzbistums aufgefordert hat (= *The Epistolae vagantes of Pope Gregory VII*, ed. and transl. by Herbert E. J. COWDREY [Oxford Medieval Texts, 1972] S. 66–73 Nr. 26, 27), er unterschlägt dabei aber merkwürdigerweise jeweils gerade den letzten Abschnitt mit der Forderung nach einer kanonischen Wahl (vgl. dazu COWDREY, in: *Epistolae vagantes* S. 68 Anm. f, S. 70 Anm. a, sowie LOHMANN, in: MGH Dt. MA 2 [vgl. Anm. 29] S. 112 f. Anm. o, S. 114 Anm. b; zu Brunos Umgang mit den Briefen Gregors VII. vgl. allgemein Ian S. ROBINSON, *The dissemination of the letters of Pope Gregory VII during the investiture contest*, *Journal of Ecclesiastical History* 34 [1983] S. 180 f.). – Brunos Nachricht vom Eid Rudolfs von Rheinfelden hat in der Vergangenheit für einige Diskussionen unter den Forschern gesorgt. Insbesondere hat man versucht, aus dem Bericht einen „Investiturverzicht“ des Gegenkönigs herauszulesen. Bereits SCHIEFFER, *Investiturverbot* (wie Anm. 1) S. 154 ff., hat aber darauf hingewiesen, daß die Darstellung des sächsischen Geschichtsschreibers dies nicht hergibt und daß die bis zu diesem Zeitpunkt von Rom betriebene Deutschlandpolitik einen solchen Vorgang auch nicht plausibel erscheinen läßt (vgl. ferner BEULERTZ, *Laieninvestitur* [wie Anm. 3] S. 94; zur päpstlichen Deutschlandpolitik vor 1077 vgl. auch ENGLBERGER, *Investiturfrage* [wie Anm. 2] S. 128–162).

32) *Lamperti monachi Hersfeldensis Opera*, ed. Oswald HOLDER-EGGER (MGH SS rer. Germ. 38, 1894) S. 1–304 (danach wird zitiert); vgl. auch Lampert von Hersfeld, *Annalen*, hg. von Adolf SCHMIDT/Wolfgang Dietrich FRITZ (Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 13, 1973); zu Lampert und seinen Schriften vgl. Tilman STRUVE, *Lampert von Hersfeld. Persönlichkeit und Weltbild eines Geschichtsschreibers am Beginn des Investiturstreits*, Teil A, *Hessisches Jb. für LG* 19 (1969) S. 1–123; Teil B, ebd. 20 (1970) S. 32–142; DENS., *Lampert v. Hersfeld*, in: *Lex. MA* 5 (1991) Sp. 1632 f., sowie Rudolf SCHIEFFER, *Lampert von Hersfeld*, in: *VL* 5 (1985) Sp. 513–520; DENS., *Spirituales Latrones. Zu den Hintergründen der Simonieprozesse in Deutschland zwischen 1069 und 1075*, *HJb* 92 (1972) S. 19–60.

33) Vgl. dazu auch STRUVE, Teil B (wie Anm. 32) S. 100 f.

eingehend mit der Simonieproblematik. Ausführlich schildert er vor allem die Vorwürfe gegen den Bamberger Bischof Hermann³⁴, er berichtet aber auch von den Simoniefällen Konstanz³⁵ und Reichenau³⁶. Im Mittelpunkt seines Interesses steht dabei erstaunlicherweise jedoch nicht so sehr der König, kritisiert werden von ihm vielmehr in erster Linie die erhobenen Geistlichen³⁷. Es verwundert deshalb auch nicht, daß Lampert – im Gegensatz zu den anderen deutschen Geschichtsschreibern – die Auseinandersetzung mit dem Episkopat in das Zentrum der päpstlichen Deutschlandpolitik der Jahre 1074/75 gerückt hat³⁸. Ausführlicher als es sonst üblich war, geht Lampert auch auf die um die Jahreswende 1076 von Heinrich vorgenommenen Kirchenbesetzungen ein³⁹. Grundsätzliche Kritik sucht man aber auch hier ver-

34) Vgl. dazu: a. 1065, S. 99 f.; a. 1070, S. 111 f.; a. 1074, S. 194 Z. 15–18; a. 1075, S. 203–210.

35) Vgl. dazu: a. 1069, S. 111 Z. 6–18; a. 1071, S. 129 ff.

36) Vgl. dazu: a. 1069, S. 111 Z. 3 ff.; a. 1071, S. 127 ff.; a. 1072, S. 138 f.; vgl. auch STRUVE, Teil B (wie Anm. 32) S. 61–65. Vgl. ferner Lamperts Darstellung der Neubesetzung Speyers nach dem Tode Bischof Einhards (a. 1067, S. 104 Z. 24–29; vgl. auch a. 1075, S. 227 Z. 16–21).

37) Deutlich zeigt sich diese Tendenz auch in Lamperts scharfer Kritik am Mönchtum seiner Zeit (a. 1071, S. 132 f.; zu seiner Kritik an der Verweltlichung des Mönchtums und der Kirche vgl. auch STRUVE, Teil B [wie Anm. 32] S. 60–72). In diesem Zusammenhang verdient auch die Meldung von einer Romreise der Bischöfe von Mainz, Köln und Bamberg Erwähnung, die von Papst Alexander II. u. a. wegen simonistischer Praktiken gescholten worden sein sollen (a. 1070, S. 112 Z. 12–17). – In Lamperts Darstellung der bekannten Simoniefälle spielt der König, wie gesagt, eine vergleichsweise untergeordnete Rolle; der Mönch ist sich der Verstrickung Heinrichs in simonistische Praktiken allerdings durchaus bewußt (vgl. dazu z. B. a. 1074, S. 194 Z. 1–6).

38) Vgl. dazu insb. den Bericht über die päpstliche Legation des Jahres 1074: *Siquidem intenderat Romanus pontifex, ut omnes episcopos et abbates, qui sacros gradus precio redemissent, discussione habita deponeret. Iamque hac de causa Babenbergensem episcopum et alios nonnullos ab omni divino officio suspenderat, donec coram venientes inustum sibi crimen hereseos digna satisfactione purgarent* (a. 1074, S. 194 Z. 12–18). Hermann von Bamberg wurde allerdings erst im folgenden Jahr suspendiert. Hier, wie auch an anderen Stellen, neigt Lampert dazu, Ereignisse zeitlich zu raffen. Dies gilt wohl auch für manche Passagen seiner Darstellung des päpstlichen Kampfes gegen die Klerikerehe im Deutschen Reich (vgl. dazu: a. 1074, S. 198 ff.; a. 1075, S. 226 f.; zu Lamperts Einstellung zu den päpstlichen Zölibatsforderungen vgl. auch STRUVE, Teil B [wie Anm. 32] S. 69 f.). Zur päpstlichen Deutschlandpolitik der Jahre 1074/75 vgl. ENGLBERGER, Investiturfrage (wie Anm. 2) S. 128–162.

39) Zu diesen Kirchenbesetzungen vgl. zusammenfassend ENGLBERGER, Investiturfrage (wie Anm. 2) S. 152 mit Anm. 104, S. 158 f.

geblich; Heinrich wird lediglich der Mißbrauch der königlichen Macht vorgeworfen⁴⁰. So werden die Neubesetzungen in Bamberg und Köln vor allem deshalb beanstandet, weil der Salier dort seine – natürlich gänzlich unwürdigen – Kandidaten rücksichtslos gegen die Widerstände der Diözesanen durchgesetzt haben soll⁴¹. Allerdings finden zwei weitere Erhebungen des Königs auch das ungeteilte Lob des Hersfelder Mönches. Bei der Neubesetzung der Reichsabteien Fulda und Lorsch soll Heinrich nämlich – allen simonistischen Verlockungen zum Trotz – geeignete Kandidaten erwählt haben⁴².

Etwas früher als die bislang behandelten Geschichtsschreiber geht der Mönch Bernold von Konstanz in seiner (wohl erst ab dem Jahr 1083 zeitgenössisch abgefaßten) Chronik⁴³ auf die zwei zentralen Reformthemen des Papsttums, Simonie und Nikolaitismus, ein; er beschreibt nämlich schon die Reformbemühungen der Vorgänger Gregors VII.⁴⁴. Die beiden Themen stehen aber natürlich auch bei der Darstellung der

40) Vgl. dazu auch STRUVE, Teil B (wie Anm. 32) S. 100 f.

41) Zu Bamberg (1075) und Köln (1076) vgl. S. 239 f., S. 242 Z. 1–13, sowie S. 251 Z. 10–32, S. 257 Z. 4–17. Bei der Besetzung von Lüttich (1075) soll der König dagegen das Ziel verfolgt haben, durch die Auswahl des Kandidaten einen seiner wichtigsten Verbündeten, nämlich den Herzog Gottfried von Niederlothringen, zufriedenzustellen (vgl. dazu S. 225 Z. 20–28).

42) Für Fulda hatte der König denn auch einen – zufällig anwesenden – Hersfelder Mönch zum Abt bestimmt, während sich die Mitbewerber um die Würde angeblich in simonistischem Schacher zu überbieten versucht hatten (a. 1075, S. 240 f., insb. S. 241 Z. 12–27; vgl. auch STRUVE, Teil B [wie Anm. 32] S. 61). Zu Lorsch vgl. S. 241 Z. 27–37. – Drei weitere Besetzungen werden dagegen, zumindest was die Rolle des Königs betrifft, weitgehend kommentarlos vermerkt, nämlich die Erhebungen Huzmanns von Speyer (1075): S. 227 f.; Konrads von Utrecht (1076): S. 258 f., und Poppo von Paderborn (1076): S. 257 Z. 11–17, S. 259 Z. 3–6.

43) Bernoldi Chronicon, ed. Georg Heinrich PERTZ (MGH SS 5, 1844) S. 385–467; zu Bernold vgl. Ernst STRELAU, Leben und Werk des Mönches Bernold von St. Blasien (1889); Oskar GREULICH, Die kirchenpolitische Stellung Bernolds von Konstanz, HJb 55 (1935) S. 1–54; Ian S. ROBINSON, Bernold von St. Blasien, in: VL 1 (1978) Sp. 795–798; Wilfried HARTMANN, Bernold v. Konstanz (B. v. St. Blasien), in: Lex. MA 1 (1980) Sp. 2007 f., und Ian S. ROBINSON, Bernold von Konstanz und der gregorianische Reformkreis um Bischof Gebhard III., Freiburger Diözesan-Archiv 109 (1989) S. 155–188.

44) Vgl. zu Papst Stephan IX.: a. 1057, S. 427 Z. 23 ff.; zu Nikolaus II.: a. 1058, S. 427 Z. 29–33; zu Alexander II.: a. 1061, S. 428 Z. 8–12; zu Bernolds Einstellung zu Simonie und Nikolaitismus vgl. auch GREULICH, Bernold (wie Anm. 43) S. 25–35, und Hermann-Josef SIEBEN, Konzilien in der Sicht des Gregorianers Bernold von Konstanz († 1100), AHC 11 (1979) S. 112–115.

gregorianischen Kirchenpolitik im Zentrum⁴⁵; so berichtet er u. a. von den entsprechenden Dekreten der Fastensynode von 1075⁴⁶. Die Besetzung von Kirchen vermerkt Bernold zunächst meist, wie die anderen Historiographen auch, ohne näher auf den Erhebungsmodus einzugehen; dann beschäftigt auch er sich ausführlich mit den bekannten Simoniefällen⁴⁷. Geht er hier, wie Lampert, zwar noch nicht näher auf die Verstrickung des Königs ein⁴⁸, so gerät Heinrich doch bald ins Schußfeld der Kritik. Der Salier soll nämlich, so wirft ihm Bernold vor – allerdings ohne konkrete Beispiele zu nennen⁴⁹ –, auch nachdem er im Jahr 1074 den Legaten geschworen hatte, den Papst bei der Bekämpfung der Simonie zu unterstützen⁵⁰, noch immer nicht auf simonistische Praktiken verzichtet haben⁵¹. Eine zentralere Rolle spielt

45) Hildebrand/Gregor wird von Bernold allerdings schon zu Zeiten seines Vorgängers Alexander II. als die treibende Kraft hinter dieser Politik angesehen (a. 1061, S. 428 Z. 11 f.).

46) Zu a. 1075, S. 430 f. – Bernold betont übrigens, daß Gregor schon zu Beginn seines Pontifikats das Verbot der Klerikerehe von Italien auf das Deutsche Reich übertragen habe (a. 1073, S. 430 Z. 7–10; so auch Berthold a. 1073 [wie Anm. 3] S. 276 Z. 12 ff.). Vgl. zu diesem Reformthema auch seine Berichte über die römische Fastensynode von 1079, S. 436 Z. 1–4, und über die Synode von Quedlinburg 1085, S. 443 Z. 3 f.

47) Bamberg: a. 1065, S. 428 Z. 28; a. 1075, S. 430 Z. 29 f.; Konstanz: a. 1069, S. 429 Z. 12 f.; a. 1071, S. 429 Z. 26–30; Reichenau: a. 1069, S. 429 Z. 12; a. 1070, S. 429 Z. 19 ff.; a. 1073, S. 430 Z. 12 f.

48) Bernold erwähnt in seinem Bericht über die Fastensynode 1075 im übrigen auch die Diskussionen über die Simonievorwürfe gegen den Bischof Heinrich von Speyer, die in den Zusammenhang des päpstlichen Vorgehens gegen den deutschen Episkopat in den Jahren 1074/75 gehören (vgl. dazu S. 430 Z. 30–35; zur Deutschlandpolitik Gregors VII. vgl. ENGLBERGER, Investiturfrage [wie Anm. 2] insb. S. 148 f.); etwas ausführlicher geht auf diesen Aspekt der päpstlichen Deutschlandpolitik allerdings nur Lampert von Hersfeld ein (vgl. oben S. 90).

49) Die vom König in den Jahren 1073 bis 1076 vorgenommenen Besetzungen werden überwiegend neutral dargestellt: Reichenau: a. 1073, S. 430 Z. 12 f.; Bamberg: a. 1075, S. 430 Z. 30; Lüttich: S. 431 Z. 8 f.; Köln: S. 431 Z. 9 ff.; Utrecht: a. 1076, S. 433 Z. 12 ff.

50) Zu a. 1074, S. 430 Z. 18–23.

51) Zu a. 1076, S. 431 Z. 14 ff. Die Stelle ist besonders interessant, weil gerade am Investiturvorgang keine Kritik geübt wird (vgl. auch SCHIEFFER, Investiturverbot [wie Anm. 1] S. 187 mit Anm. 66; BEULERTZ, Laieninvestitur [wie Anm. 3] S. 73 Anm. 212). Vgl. in diesem Zusammenhang auch die Nachricht von der Neubesetzung des Erzbistums Besançon, die ebenfalls keinerlei Problembewußtsein erkennen läßt: *Hugo Bizantiensis archiepiscopus obiit. Cui eiusdem aeclesiae canonicus a fratribus electus, a rege substituitur* (a. 1066, S. 429 Z. 1 f.; vgl. auch

die Besetzungsproblematik in Bernolds Werk dann erst wieder ab der Mitte der achtziger Jahre; ausführlich behandelt er nämlich die Schismen, die zahlreiche deutsche Bistümer am Ende des 11. Jahrhunderts spalteten. Dabei ergreift er vehement Partei für die päpstlichen Prätendenten und diffamiert die königlichen Kandidaten meist als Simonisten⁵²; aber eine grundsätzliche Diskussion der Befugnisse des Königs bei der Bestellung von Kirchen fehlt auch hier in der Regel noch⁵³. Nur ein einziges Mal ist in Bernolds Chronik daher von einem Investiturverbot die Rede. Papst Urban II. soll nämlich, so lautet die kurze Notiz, dem Sohn Heinrichs IV., Konrad, in Cremona 1095 die päpstlichen Dekrete eingeschärft haben, *maxime de investituris in spiritalibus officiis a laico non usurpandis*⁵⁴. Vom Erlass entsprechender Vorschriften weiß der schwäbische Mönch freilich ebenso wenig zu berichten wie von deren tatsächlicher Anwendung.

Als Ergebnis läßt sich also folgendes festhalten: Für die bislang untersuchten Geschichtsschreiber bestand die römische Reformpolitik, vor allem zu Beginn der siebziger Jahre (nach 1076 dominiert ja ohnehin nur noch ein Thema, die Auseinandersetzung zwischen dem Papsttum und dem deutschen Königtum), ausschließlich in der Bekämpfung von Simonie (und Nikolaitismus). Von der Investiturfrage oder gar von Investiturverboten ist daher für die Amtszeit Gregors VII. nicht die Rede; im Gegenteil, die Befugnisse des Königs bei der Besetzung von

Anm. 61). – Auch nach Canossa soll sich Heinrich im übrigen sofort wieder mit Simonisten eingelassen haben (a. 1077, S. 433 Z. 34 ff.).

52) Vgl. dazu Augsburg: a. 1084, S. 439 Z. 39 ff.; a. 1088, S. 447 Z. 23 f., 38 ff.; a. 1093, S. 456 Z. 12–15; Mainz: a. 1084, S. 441 Z. 27–34; Konstanz: a. 1084, S. 441 Z. 39–46; a. 1086, S. 444 Z. 31 ff.; a. 1092, S. 455 Z. 15–20; a. 1093, S. 457 Z. 21 f.; Würzburg: a. 1086, S. 445 Z. 21–28; a. 1088, S. 448 Z. 10 ff.; a. 1090, S. 450 Z. 36–40.

53) Noch bei der Darstellung der Kämpfe um das Bistum Konstanz im Jahre 1092 (vgl. dazu Helmut MAURER, Die Konstanzer Bischofskirche in salischer Zeit. Über Dauer und Wandel ihrer rechtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen, in: Die Salier und das Reich 3: Gesellschaftlicher und ideengeschichtlicher Wandel im Reich der Salier, hg. von Stefan WEINFURTER in Verbindung mit Odilo ENGELS/Franz-Josef HEYEN/Franz STAAB [1991] S. 182) erwähnt Bernold zwar ausdrücklich die königliche Investitur, kritisiert sie aber trotz der offenkundigen Empörung über die geschilderten Vorgänge nicht grundsätzlich (S. 455 Z. 15–20).

54) Zu a. 1095, S. 463 Z. 10–16, insb. Z. 15 f.; vgl. dazu BEULERTZ, Laieninvestitur (wie Anm. 3) S. 39, 73, 110; zu Bernolds Behandlung der Investiturfrage vgl. auch GREULICH, Bernold (wie Anm. 43) S. 35 ff.

Kirchen wurden auch von den ihm nicht besonders gewogenen Autoren keineswegs prinzipiell angezweifelt. Ja, dieses Thema war für die meisten deutschen Historiographen des späten 11. Jahrhunderts offenbar noch nicht einmal erkennbar, geschweige denn, daß sie ihm größere Bedeutung für die päpstliche Politik beimaßen.

Man hat diese ja keineswegs neue Erkenntnis oft mit Erstaunen und Bedauern registriert; dies freilich nur, weil man davon ausging, daß unter Papst Gregor ein „Investiturstreit“ mit Heinrich IV. ausgebrochen sei. Löst man sich jedoch von dieser, wie schon Rudolf Schieffer gezeigt hat, äußerst fragwürdigen Vorstellung⁵⁵, so verliert auch der Umstand, daß die deutsche Historiographie nichts von einem päpstlichen Vorgehen gegen die Investitur gewußt hat, viel von seiner Ungewöhnlichkeit. Denn im Grunde spiegelt sich damit in der Geschichtsschreibung ja nur der tatsächliche Stellenwert der Investiturfrage in der Deutschlandpolitik Gregors VII. wider; dessen reformpolitische Zielsetzungen beschränkten sich lange Zeit ja ausschließlich auf Bestrebungen zur Eindämmung simonistischer Praktiken und zur Durchsetzung des Zölibats⁵⁶. Letztlich heißt das also: Die bisher behandelten Geschichtswerke vermitteln in ihrer Gesamtheit, selbst wenn sie im einzelnen nur einen sehr beschränkten Einblick in die Politik Papst Gregors erlauben, durchaus ein einigermaßen zutreffendes Bild von den Reformbestrebungen des apostolischen Stuhls und von der Rolle, die die Investiturfrage dabei gespielt hat (zumindest was die erste Hälfte der siebziger Jahre angeht).

2. Berthold von der Reichenau und die Investiturfrage

Die Annalen, die dem 1088 verstorbenen Reichenauer Mönch Berthold zugeschrieben werden, werfen für die Forschung einige schwierige Probleme auf⁵⁷. So wurde bis in die dreißiger Jahre unseres Jahrhunderts heftig darum gestritten, ob dieses Werk nicht von zwei verschiedenen Autoren stammt, so unterschiedlich erscheinen auf den ersten Blick der bis zum Jahr 1074 reichende, streng annalistisch an-

55) Vgl. SCHIEFFER, Investiturverbot (wie Anm. 1), sowie ENGLBERGER, Investiturfrage (wie Anm. 2).

56) Zur päpstlichen Deutschlandpolitik in den ersten Pontifikatsjahren Gregors VII. vgl. ausführlich ENGLBERGER, Investiturfrage (wie Anm. 2) S. 128–162.

57) Bertholdi Annales (wie Anm. 3) S. 267–326.

gelegte Beginn und die sich daran anschließenden, sehr viel umfangreicheren Jahresberichte bis zum plötzlichen Abbruch des Werkes im Jahr 1080. Nach den stilkritischen Untersuchungen von Bernhard Schmeidler⁵⁸ neigt man heute jedoch wieder eher dazu, den alleinigen Verfasser in Berthold zu sehen, der seine Darstellung allerdings seit dem Jahr 1075 unter dem Eindruck der Ereignisse sehr viel dichter und entschiedener fortgeführt haben soll⁵⁹.

Schon im ersten (bis 1074 reichenden) Teil seines Werkes geht der Reichenauer Mönch bei der Behandlung der Besetzungsfrage allerdings einen Schritt weiter als die bislang untersuchten Historiographen. Zwar folgt auch seine Darstellung im Grunde noch dem bereits bekannten Muster, d. h. zunächst werden die Besetzungen auch von ihm in der Regel nur verzeichnet, bevor er sich dann ab 1070 der Simonieproblematik zuwendet (Konstanz, Reichenau)⁶⁰. Entscheidend ist jedoch, daß Berthold bereits hier sehr viel dezidierter als die übrigen deutschen

58) Vgl. Bernhard SCHMEIDLER, Berthold als Verfasser der nach ihm benannten Annalen bis 1080 und das Verhältnis seiner Arbeit zur Chronik Bernolds, AUF 15 (1938) S. 159–234.

59) Vgl. dazu Franz-Josef SCHMALE, Die Reichenauer Weltchronistik, in: Die Abtei Reichenau. Neue Beiträge zur Geschichte und Kultur des Inselklosters, hg. von Helmut MAURER (1974) S. 125–158, insb. S. 149–158, und zusammenfassend DENS., Berthold von Reichenau, in: VL 1 (1978) Sp. 823 f.; DENS., Berthold v. Reichenau, in: Lex. MA 1 (1980) Sp. 2036; zur Bedeutung Bertholds für die Bodenseechronistik vgl. auch Ian S. ROBINSON, Die Chronik Hermanns von Reichenau und die Reichenauer Kaiserchronik, DA 36 (1980) S. 84–136. – Eines scheint indes gewiß: Der zweite, von 1075 bis 1080 reichende Teil der Annalen wurde aus der Rückschau als Einheit konzipiert und dann in einem Zug verfaßt; er wurde also nicht, wie seine annalistische Struktur vielleicht nahelegen könnte, periodisch Jahr für Jahr niedergeschrieben (ähnlich auch SCHMEIDLER, Berthold [wie Anm. 58] S. 231 f., und Johannes HALLER, Pseudoisidors erstes Auftreten im deutschen Investiturestreit, Studi Greg. 2 [1947] S. 96 f.); gegen eine jährweise Abfassung spricht vor allem die auf Jahresgrenzen keinerlei Rücksicht nehmende thematische Durchgestaltung dieses Teils.

60) Reichenau: Berthold a. 1069 (wie Anm. 3) S. 274 Z. 14 f.; a. 1070, S. 275 Z. 10 f.; a. 1071, S. 275 Z. 32 f.; a. 1073, S. 276 Z. 39–42; Konstanz: a. 1069, S. 274 Z. 16–30; a. 1070, S. 274 f.; a. 1071, S. 275 Z. 15–31. Natürlich weiß Berthold auch von dem simonistischen Introitus des Bamberger Bischofs Hermann (a. 1065, S. 272 Z. 37). Überdies berichtet er ausführlich, wie der Florentiner Bischof Petrus (Mezzabarba) durch den späteren Kardinalbischof Petrus (Igneus) von Albano der Simonie überführt wurde (a. 1067, S. 273 f.; auch Bernold wies jedesmal bei der Erwähnung des Kardinals auf diese Geschichte hin: a. 1079 [wie Anm. 43] S. 436 Z. 8 ff.; a. 1089, S. 449 Z. 42–46; vgl. ferner S. 99 mit Anm. 76). Nur verzeichnet werden vom Reichenauer Mönch dagegen die Besetzungen in Chur (1070) und Bremen (1072) (Berthold [wie Anm. 3] S. 275 Z. 9 f., 38).

Geschichtsschreiber das Spannungsverhältnis zwischen dem (jedenfalls seiner Darstellung nach) meist von simonistischen Umständen begleiteten Eingreifen des Königs und der kanonischen Wahl durch Klerus und Volk herausarbeitet⁶¹. Die Kritik am königlichen Einfluß auf die Besetzung von Kirchen wird damit also schon sehr viel grundsätzlicher geführt, ohne jedoch bereits die Ebene einer prinzipiellen Diskussion zu erreichen. Die stärkere Betonung des Wahlprinzips und die Verdammung simonistischer Praktiken⁶² hat also auch hier noch

61) Besonders deutlich in seiner Darstellung der Neubesetzung des Bistums Konstanz nach dem Tode Bischof Rumolds (Berthold a. 1069 [wie Anm. 3] S. 274 Z. 20–30; a. 1070, S. 274 Z. 41–44). Aufschlußreich ist aber auch die Schilderung der Wahl Ekkehards zum Abt der Reichenau, nachdem er vorher bereits zweimal von simonistischen Einsetzungen durch Heinrich IV. berichten hatte müssen (vgl. dazu Anm. 60 und das Zitat in Anm. 63). Kanonische Wahl und simonistische Machenschaften des Königs werden von ihm aber auch bei der Darstellung des Mailänder Schismas nach dem Tode Erzbischof Widos einander gegenübergestellt (a. 1072, S. 275 Z. 41–44). – Die Wirren um die Neubesetzung des Erzbistums Trier nach dem Tode Eberhards im Jahre 1066 – der als Nachfolger ausersehene Neffe Annos von Köln war von den Trierern nämlich getötet worden – werden von Berthold als Ablehnung des „vom König gewählten“ Kandidaten interpretiert (a. 1066, S. 272 f.: *Cui Chounradus Coloniensis praepositus, electus a rege, succedere debuit; set a clero et civibus Trevirensibus refutatus est*), dem schließlich der „vom Klerus erwählte“ Udo nachgefolgt sei (*Uto canonicus Trevrensis post interfectionem illius archiepiscopus electus a clero constituitur*). Diese Deutung ist insofern bemerkenswert, als sie in dieser Form weder von Bernolds ansonsten fast gleichlautendem Bericht (a. 1066 [wie Anm. 43] S. 428 Z. 30–43; die fraglichen Passagen lauten: *Cui Chonradus Coloniensis praepositus debuit succedere; set a civibus non est electus... Udo post interfectum Chounradum praesul Trevirensis constituitur*), noch von der Darstellung Lamperts (a. 1066 [wie Anm. 32] S. 102 f., bei dem als Grund für die Empörung der Trierer vor allem die Einflußnahme des Kölner Erzbischofs Anno, des Oheims des königlichen Kandidaten, erscheint) bestätigt wird. Bei den beiden wird die königliche Einflußnahme also im Gegensatz zu Berthold nicht problematisiert. – Die Ausnahmestellung des Reichenauer Mönchs bei der Behandlung der Besetzungsfrage zeigt sich aber noch an einer weiteren Nachricht; Berthold berichtet nämlich, wie auch Bernold, von der Neubesetzung des Erzbistums Besançon im Jahre 1066. Während aber Bernold die Einflußnahme des Königs ausdrücklich erwähnt (vgl. Anm. 51), wurde der neue Erzbischof nach Berthold ausschließlich „von seinen Brüdern kanonisch gewählt“ (Berthold [wie Anm. 3] S. 273 Z. 12 f.: *Cui successit a fratribus canonice electus eiusdem aecclisiae canonicus*).

62) Wie Bernold (vgl. dazu S. 92) berichtet im übrigen auch der Reichenauer Mönch von dem Eid des Königs, bei der Bekämpfung der Simonie tatkräftig mitzuwirken, den Heinrich im Jahr 1074 vor den päpstlichen Legaten geleistet hatte (Berthold [wie Anm. 3] S. 277 Z. 4–7).

keineswegs zu einer generellen Kritik am königlichen Investiturrecht geführt.

Die ungewöhnliche Sensibilität, die der schwäbische Mönch in dieser Frage an den Tag gelegt hat, erklärt sich im übrigen sehr leicht aus den Erfahrungen, die er zu Beginn der siebziger Jahre gemacht hatte, als es zu langwierigen Auseinandersetzungen um die Nachfolge im Bistum Konstanz und in seinem Heimatkloster Reichenau kam. Denn beide Male waren die königlichen Kandidaten bekanntlich an massiven Simonievorwürfen gescheitert; und gerade auf der Reichenau war die Nachfolge schließlich durch einen (mittels päpstlicher Weihe sanktionierten) Wahlakt der Mönche entschieden worden⁶³.

Auch im zweiten (die Jahre 1075 bis 1080 umfassenden) Teil der Annalen spielt das päpstliche Vorgehen gegen die Simonie eine wichtige Rolle. So berichtet Berthold von der Bestrafung der Bischöfe von Speyer und Bamberg wegen „simonistischer Häresie“⁶⁴; außerdem geht er auf die Maßnahmen Gregors VII. gegen den deutschen König wegen dessen Umgang mit simonistischen Ratgebern ein⁶⁵. Beachtung schenkt er aber auch dem päpstlichen Kampf gegen den simonistischen (und nikolaitischen) Klerus im Deutschen Reich nach der Fastensynode 1075⁶⁶. Und schließlich nutzt er, ähnlich wie der Sachse Bruno, die Einstellung zu Reformfragen dazu, um den Gegenkönig Rudolf positiv von Heinrich IV. abzusetzen⁶⁷.

63) Berthold gibt mit seinem Bericht sicherlich die „offizielle“ Reichenauer Sicht dieser Besetzung wieder: *Ruotperto iam et a papa anathematizato, et a rege pariter propulsato, quippe ut iuste sacrilego Symonis discipulo, tandem Eggehardus, unus ex Augiensibus fratribus et ab illis electus, abbas Augiensis efficitur, et iuxta privilegium suorum statuta a praedicto papa post pascha Romae consecratur* (a. 1073 [wie Anm. 3] S. 276 Z. 39–42). Zum Eingreifen des Papstes auf der Reichenau vgl. auch ENGLBERGER, Investiturfrage (wie Anm. 2) S. 203 ff.

64) Speyer: Berthold (wie Anm. 3) S. 278 Z. 1–18; Bamberg: S. 279 Z. 41 ff.

65) Vgl. dazu Bertholds Bericht über das Vorgehen der Fastensynode 1075 gegen die königlichen Räte (Berthold [wie Anm. 3] S. 277 f.), sowie seine Vermutungen über die Gründe, die den Papst im Jahr 1076 zur Verurteilung des Königs bewogen haben könnten (S. 283 Z. 7 f.).

66) Berthold (wie Anm. 3) S. 277 Z. 34–51. Entnommen hat der Mönch die Bestimmungen der Fastensynode gegen Simonie und Nikolaitismus einem Brief Gregors VII. an den Bischof Otto von Konstanz vom Februar/März 1075 (*Epistolae vagantes* [wie Anm. 31] S. 16–19 Nr. 8; dazu und zur zeitlichen Einordnung dieses Schreibens vgl. ENGLBERGER, Investiturfrage [wie Anm. 2] S. 283–289, insb. S. 289).

67) Berthold a. 1077 (wie Anm. 3) S. 293 f., insb. S. 294 Z. 3–12: *Ea tempestate maxima pars incontinentium clericorum et symoniacorum, contempta apostolica*

Erstaunlicherweise aber werden von Berthold keineswegs alle Besetzungen des Saliers als simonistisch gebrandmarkt. So spielt der Simonievorwurf gerade bei den Erhebungen der Jahre 1075 bis 1077⁶⁸, obwohl sie von ihm meist scharf verurteilt werden⁶⁹, nur eine untergeordnete Rolle. Beanstandet wird hier vielmehr einerseits der Umgang der Kandidaten mit dem (seit dem Februar 1076) exkommunizierten König⁷⁰; andererseits kritisiert er, daß Heinrich willfähige Männer gegen den Widerstand der Kirchen eingesetzt habe, in einigen Fällen sogar unter Mißachtung einer bereits vollzogenen Wahl⁷¹. Zwar läßt

sententia, pertinaciter iam reversa est ad vomitum suum, animata regis Heinrici necnon antiepiscoporum illius spe adiutoria et defensione. Et quia corrigi per Roudolfum regem non parum formidabant, ipsum damnando, anathematizando, et modis omnibus detestando omnifariam ei adversari et calumniari non cessabant. Heinricum autem, quem ab olim iam ferme totum regnum, utpote flagitiis et facinoribus vulgatissimis infamem, ab aecclesia longe profanandum calumniose proculcaverat, laudibus nunc e contrario inmanissimis super coelos exaltatum et quasi iniustissime damnatum satis eiulabiliter proclamaverat. Vgl. auch S. 296 f., insb. S. 296 Z. 18–27. – Berthold betrachtete den Kampf gegen Simonie und Nikolaitismus deshalb auch als ein besonderes Verdienst. In seiner Würdigung der Kaiserin Agnes anläßlich ihres Todes Ende 1077 wird daher gerade ihr Engagement in Reformfragen hervorgehoben (vgl. dazu S. 303 f., insb. S. 304 Z. 1 ff.). Vgl. in diesem Zusammenhang auch den Bericht über den Patariaführer Erlembald (insb. S. 305 Z. 25–32).

68) Der Simonie beschuldigt wird nur der Nachfolger Annos von Köln, Hildulf (vgl. dazu: Berthold a. 1075 [wie Anm. 3] S. 280 Z. 3–6; a. 1076, S. 283 Z. 39 f.; a. 1078, S. 313 Z. 47 ff.).

69) Ausnahmen bilden lediglich die Erhebungen Huzmanns von Speyer (Berthold a. 1075 [wie Anm. 3] S. 278 Z. 26 f.) und Heinrichs von Lüttich (S. 281 Z. 37), die einfach verzeichnet werden.

70) Im Falle der Bischöfe von Paderborn (Berthold a. 1076 [wie Anm. 3] S. 283 Z. 36 ff.; vgl. auch SCHIEFFER, Investiturverbot [wie Anm. 1] S. 154 Anm. 212) und Utrecht (Berthold a. 1076, S. 283 f.).

71) Den Kirchen aufgezwungen wurden Berthold (wie im übrigen auch Lampert; vgl. dazu Anm. 41) zufolge die Bischöfe Rupert von Bamberg (Berthold a. 1075 [wie Anm. 3] S. 279 Z. 43 ff.) und Hildulf von Köln (vgl. dazu bereits Anm. 68). Gegen die Wahl von Klerus und Volk stellte sich der Salier nach Berthold in Augsburg: ... *Imbricconi Augustensi episcopo, ut et praedictum est infeliciter defuncto, Sigifridum capellanum suum, reprobato eo quem fratres canonice electum iam habuerant, qualitercumque supposuit, non ut aecclesiam regeret, set ut sibi ad ingruentia bella ope individua praesidio assisteret. Quod deinceps ita res probavit* (a. 1077, S. 301 Z. 17–23) und in Aquileja: *Aquileiae quoque Heinricum, Augustensem canonicum et capellanum suum, patriarcham, reprobato eo qui canonice a clero et populo electus est, qualitercumque apposuit* (a. 1077, S. 301 Z. 27 ff.). Zu der ebenfalls in diesen Zusammenhang gehörenden Besetzung von St. Gallen vgl. die folgende Anm.

Berthold auch hier noch keine prinzipielle Ablehnung der königlichen Mitwirkungsrechte erkennen, aber den Gegensatz zwischen dem eigenmächtigen Eingreifen des Königs und den dadurch verletzten Rechten der Ortsgemeinden arbeitet er erneut sehr deutlich heraus. Aufschlußreich ist es daher, wenn der Mönch bei der Schilderung der Besetzung des Klosters St. Gallen den Eingriff des von ihm favorisierten Gegenkönigs Rudolf ausdrücklich erst nach dem Vollzug der kanonischen Wahl durch den Konvent ansetzt⁷². Hier deutet sich nämlich bereits an, daß Berthold die laikalen/königlichen Mitwirkungsmöglichkeiten in der Kirche, wenn nicht ganz beseitigt, so doch weitgehend beschränkt sehen wollte⁷³. Noch deutlicher zeigt sich dies freilich bei der Schilderung des Verzichts des Grafen Adalbert von Calw und seiner Familie auf die Rechte an dem Kloster Hirsau, den der Mönch als einen frühen Triumph im Kampf gegen das Eigenkirchenwesen feiert⁷⁴.

Grundsätzlich erörtert wird die Besetzungsfrage von Berthold aber erst in seinem Bericht über die Fastensynode von 1078⁷⁵. Dabei wird das Thema schon bei der Vorstellung von zwei Synodalteilnehmern kurz angeschnitten. Noch einmal erwähnt der Mönch hier nämlich die Geschichte, wie der zur Fastensynode in Rom weilende Kardinalbischof Petrus von Albano den Bischof Petrus von Florenz durch ein Gottesurteil als „simonistischen Ketzer“ überführt hat⁷⁶. Außerdem geht Berthold auf die Bestellung des (allerdings auf dieser Synode nachweis-

72) Berthold a. 1077 (wie Anm. 3) S. 301 Z. 23–27: *Eodem die et loco cellae sancti Galli (Heinricus) quendam consanguineum suum, eiusdem loci non monachum, eadem intentione constituit super abbatiam, eo itidem reprobato, qui regulariter a fratribus electus, a rege Roudolfo illuc abbas ordinatus est. Qui pariter ut Augustensis suppositus, dehinc contra regem Roudolfum non regulariter, semper loricatus, bella non monachica sollertissimus astruxit.* Vgl. dazu schon a. 1077, S. 293 Z. 19 f. Zum Bedeutungsgehalt von 'ordinare, ordinatio' bei Berthold vgl. das Zitat in Anm. 124.

73) Unerheblich ist dabei, daß Bertholds Berichte im Kern durchaus zutreffen mögen. Allein schon die Tatsache, daß er im Gegensatz zu den anderen deutschen Geschichtsschreibern die umstrittenen Besetzungen des Jahres 1077 (Augsburg, Aquileja, St. Gallen) überhaupt erwähnt, ist bemerkenswert genug. Der schwäbische Mönch hat eben als einziger die grundsätzliche Dimension der Besetzungsproblematik erkannt, und er nutzte die gewandelte Einstellung der Reformer in dieser Frage konsequent, um König Heinrich in ein schlechtes Licht zu rücken.

74) Berthold a. 1075 (wie Anm. 3) S. 281 Z. 13–36.

75) Berthold a. 1078 (wie Anm. 3) S. 306–309.

76) Berthold (wie Anm. 3) S. 306 Z. 38–43; vgl. dazu bereits Anm. 60.

lich nicht anwesenden)⁷⁷ Bischofs Hugo von Die ein⁷⁸, dessen Erhebung er ganz im Zeichen göttlichen Wirkens schildert: *qui non humana set divina electione episcopus factus est*. Hugo habe sich nämlich dem Angebot des päpstlichen Legaten Girald von Ostia, das Bischofsamt im burgundischen Die zu übernehmen, zunächst durch Flucht entzogen, sei dann aber von der betenden Menge aufgefunden und durch ein himmlisches Licht als *'electus Dei'* bezeichnet worden⁷⁹. Bemerkenswert ist dabei, daß Hugos Erhebung zwar ganz offensichtlich als Beispiel für eine vorbildliche Kirchenbesetzung dienen sollte, der spätere französische Legat von Berthold aber dennoch nicht mit dem Kampf gegen die Investitur und das Eigenkirchenwesen in Verbindung gebracht wird, und das, obwohl dieser doch für die – noch dazu erst relativ kurze Zeit vor dieser Synode einsetzende – Durchführung dieser Politik maßgeblich verantwortlich war⁸⁰. Damit ist natürlich von vornherein eines völlig klar: Bertholds Kenntnisse über die Anfänge der päpstlichen Investitурpolitik können unmöglich besonders zuverlässig sein!

Bevor nun der schwäbische Geschichtsschreiber auf das Investiturverbot zu sprechen kommt, geht er ausführlich auf die weiteren Beschlüsse der Synode ein. Allerdings weicht sein Bericht schon hier nicht unerheblich von dem (freilich nur in einer Kurzfassung im Register überlieferten) Synodalprotokoll⁸¹ ab. Einigermmaßen verläßlich referiert er zwar noch die päpstliche Entscheidung in der deutschen Thronfrage⁸². Anderweitig nicht verbürgt ist jedoch die Exkommunikation

77) Vgl. dazu Theodor SCHIEFFER, Die päpstlichen Legaten in Frankreich vom Vertrag von Meerssen (870) bis zum Schisma von 1130 (Historische Studien 263, 1935) S. 108 mit Anm. 111.

78) Berthold (wie Anm. 3) S. 306 f.

79) Berthold (wie Anm. 3) S. 307 Z. 6–12.

80) Vgl. dazu z. B. ENGLBERGER, Investiturfrage (wie Anm. 2) insb. S. 242–251. – Ähnlich wie bei Berthold wird die Erhebung Hugos von Die auch in der Chronik Hugos von Flavigny, ed. Georg Heinrich PERTZ (MGH SS 8, 1848) S. 410 ff., geschildert. Der burgundische Geschichtsschreiber stellt allerdings im Gegensatz zum schwäbischen Mönch durchaus eine Verbindung zwischen der vorbildlichen Erhebung des Legaten und seiner späteren Rolle als Vorkämpfer gegen die Investitur her (vgl. dazu ENGLBERGER, insb. S. 293 ff.).

81) Reg. V 14a (wie Anm. 6) S. 368–373; zum Problem eines ausführlicheren Protokolls dieser Synode, das uns allerdings nicht überliefert ist, das aber auch Berthold nicht vorgelegen haben dürfte, vgl. bereits Anm. 6.

82) Berthold (wie Anm. 3) S. 307 f.; vgl. dazu c. 6 des Synodalprotokolls, Reg. V 14a (wie Anm. 6) S. 370 f., und die Mitteilung dieser Entscheidung an die Deutschen vom 9. März 1078, Reg. V 15, S. 374 ff., sowie das Schreiben an den

aller Simonisten und Nikolaiten, die ihren Lebenswandel seit dem Erlaß entsprechender Verbote nicht geändert bzw. ihre gewohnte Lebensweise inzwischen wieder aufgenommen haben⁸³. Offenbar erfindet Berthold hier also eine synodale Maßnahme, nur um seiner Darstellung der päpstlichen Reformpolitik noch mehr Nachdruck zu verleihen⁸⁴. Auch die im Anschluß daran mitgeteilten Beschlüsse, nämlich der Entzug der *ordines et consecrationes, excepto solo baptismo*, für alle, die von einem vom Papst des Amtes enthobenen und nicht wieder eingesetzten Bischof ordiniert wurden⁸⁵, und die Aufforderung zur erneuten Konsekration der von solchen Bischöfen geweihten Kirchen⁸⁶, finden sich nicht, zumindest aber nicht in dieser Form, im Protokoll⁸⁷. Sehr unpräzise ist im übrigen auch die Aufzählung der Strafen gegen die italienischen Bischöfe⁸⁸. Demnach ist Bertholds Schilderung der

Erzbischof Udo von Trier vom selben Tag, Reg. V 16, S. 376 ff.; vgl. ferner VOGEL, Gregor VII. (wie Anm. 5) S. 104 f.

83) Berthold (wie Anm. 3) S. 308 Z. 37–44.

84) Ganz ähnlich wird Berthold im übrigen auch bei seinem Bericht über die Gesetzgebung der Herbstsynode von 1078 gegen Simonie und Nikolaitismus verfahren: *In eadem synodo sententia anathematis data est in omnes symoniacos et nicolaitas hereticos, qui in erroris sui secta indurati, synodalibus sanctorum patrum diffinitionibus et decretalibus eorum statutis scienter inoboedientes apostatarumque pertinacia eis recalcitrantes, studio et voluntate refragantur* (Berthold [wie Anm. 3] S. 315 Z. 21–24). Diesen Beschluß fügt der Geschichtsschreiber nämlich unmittelbar an die von ihm (mit Ausnahme des Index aller Maßnahmen) vollständig nach dem Synodalprotokoll zitierten Kanones vom Herbst 1078 an (Berthold [wie Anm. 3] S. 314 f.; vgl. Reg. VI 5b [wie Anm. 6] S. 402–406, zu den Abweichungen von dem im Register überlieferten Text vgl. hier S. 400 Anm. 2; vgl. auch BEULERTZ, Laieninvestitur [wie Anm. 3] S. 72 f., und SCHIEFFER, Investiturverbot [wie Anm. 1] S. 173 Anm. 305). Nicht weniger als drei der von ihm zitierten Bestimmungen der Herbstsynode befassen sich aber ohnedies mit den Problembereichen Simonie und Nikolaitismus (nämlich: c. 9, 11, 28, Reg. VI 5b [wie Anm. 6] S. 403 f., 405 f.; vgl. Berthold [wie Anm. 3] S. 314 Z. 29–37, S. 315 Z. 14 ff.). Der von Berthold dem Zitat des Synodalprotokolls angefügte Beschluß ist damit im Grunde also überflüssig und mit Sicherheit erfunden.

85) Berthold (wie Anm. 3) S. 308 Z. 44–48.

86) Berthold (wie Anm. 3) S. 308 Z. 49 f.

87) Das Protokoll enthält jedoch eine Bestimmung, die die Weihen derer für ungültig erklärt, die selbst von Exkommunizierten geweiht wurden (c. 14, Reg. V 14a [wie Anm. 6] S. 372 Z. 8 ff.). Gerade diese Bestimmung wird von Berthold interessanterweise aber, zusammen mit den beiden letzten Kanones der Fastensynode von 1078 (d. h. c. 15, 16, Reg. V 14a, S. 372 f.), in seinem Bericht von der Fastensynode 1079 zitiert (Berthold [wie Anm. 3] S. 318 Z. 21–37; vgl. dazu auch SCHIEFFER, Investiturverbot [wie Anm. 1] S. 170 Anm. 289).

88) Berthold (wie Anm. 3) S. 308 Z. 37 f. Die Bischöfe von Mailand, Ravenna,

Fastensynode von 1078 also alles andere als verlässlich. Es liegt nicht nur der Verdacht nahe, daß er die Beschlüsse nach seinen Vorstellungen erweitert und verändert hat. Sein Bericht ist darüber hinaus auch, was Teilnehmerzahl, Zeitpunkt des Beginns der Synode⁸⁹ und die Teilnahme Hugos von Die⁹⁰ anbelangt, nachweislich falsch.

Damit ist natürlich von vornherein auch die Glaubwürdigkeit der Nachricht von der Verkündung eines Investiturverbots in Frage gestellt. Denn Berthold zufolge soll die Fastensynode 1078 zudem beschlossen haben, daß sowohl Laien als auch Kleriker mit der Exkommunikation zu bestrafen seien, falls sie – einem alten Mißbrauch folgend – gegen kanonisches Recht versuchten, Bistümer, Abteien, Propsteien, Kirchen, Zehnten oder sonstige kirchliche Würden einem Kleriker oder einer anderen Person zu „verleihen“ (*in beneficium dare*), und sich somit anmaßen, das, was schon vorher durch kanonische und gesetzmäßige Übertragung Gott zum Eigentum und Dienst überantwortet worden sei, mit ungeweihter Laienhand wie Eigen und Erbe geweihten Dienern des Herrn zur Verwaltung zu übergeben⁹¹. Noch einmal erwähnt der schwäbische Geschichtsschreiber dieses Verbot dann anlässlich der Schilderung der (zu Ostern 1078 erfolgten) Besetzung des Bistums Augsburg durch den Gegenkönig Rudolf: Kein Laie dürfe, so heißt es hier, Kirchen, Zehnten und kirchliche Würden an irgendeinē Person übergeben, so als seien sie sein Eigentum, oder selbst in Besitz nehmen⁹². Ergänzt wurde dieser Beschluß nach Berthold noch durch die Bestimmung, daß diejenigen, die Kirchen und kirchliche Besitzungen plünderten, als exkommuniziert zu gelten haben⁹³. Als Grund für diese Maßnahmen nennt der Mönch im übrigen die Sorge des Papstes um die Sicherung der materiellen Basis von geistlichen Gemeinschaften⁹⁴.

Uns stellt sich nun zunächst die Frage, wie Berthold zu dieser Bestimmung gekommen ist, zumal ihr Inhalt – darauf wurde ja eingangs

Treviso und Cremona wurden nicht nur exkommuniziert, wie Berthold behauptet, sondern auch suspendiert bzw. abgesetzt (vgl. dazu c. 1–3, Reg. V 14a [wie Anm. 6] S. 369).

89) Vgl. dazu SCHIEFFER, Investiturverbot (wie Anm. 1) S. 170 Anm. 289.

90) Vgl. dazu bereits S. 99 f. mit Anm. 77.

91) Berthold (wie Anm. 3) S. 308 f.; vgl. dazu das Zitat oben S. 82.

92) Berthold (wie Anm. 3) S. 310 Z. 6–9; vgl. dazu das Zitat unten S. 104.

93) Berthold (wie Anm. 3) S. 309 Z. 8–11; zur Glaubwürdigkeit dieser Nachricht vgl. auch SCHNEIDER, Kirchengut (wie Anm. 4) S. 86 mit Anm. 2.

94) Berthold (wie Anm. 3) S. 309 Z. 11–19.

bereits hingewiesen – recht ungewöhnlich erscheint. Exklusives Wissen von der Fastensynode kommt dabei natürlich kaum in Betracht; denn auch dem schwäbischen Mönch stand als Quelle offenbar nur die auch im Register überlieferte Kurzversion des Synodalprotokolls zur Verfügung⁹⁵. Das Verbot weist aber auch keinerlei Ähnlichkeiten mit einer der späteren päpstlichen Entscheidungen in dieser Frage auf, wie ein Blick in die von Stefan Beulertz zusammengestellte Dokumentation der Investiturverbote bis 1123 zeigt⁹⁶. Die falsche Zuordnung einer bekannten Maßnahme scheidet demnach also ebenfalls aus.

Bleibt also nur noch die Möglichkeit, daß der Mönch auch diese Bestimmung entweder frei erfunden oder doch zumindest einen oder mehrere tatsächlich erlassene Beschlüsse Papst Gregors für seine Zwecke umgedeutet hat⁹⁷. Manches spricht dabei, so viel sei vorweggenommen, für die letztere Annahme. Als mögliche Vorlagen kommen jedoch ausgerechnet die Bestimmungen der Fastensynode von 1078 nicht in Frage; denn im Synodalprotokoll finden sich bekanntlich keinerlei Hinweise für ein päpstliches Einschreiten gegen die Laieninvestitur und das Eigenkirchenwesen⁹⁸. Ganz anders dagegen die Gesetzgebung der Herbstsynode dieses Jahres, die sich bekanntermaßen sehr intensiv mit diesen Fragen beschäftigt hat⁹⁹. Und Berthold kannte das Protokoll dieser Synode, er zitiert es sogar recht ausführlich¹⁰⁰.

95) Vgl. dazu bereits Anm. 6.

96) Vgl. BEULERTZ, Laieninvestitur (wie Anm. 3) S. 4–28; vgl. auch Anm. 8.

97) Daß Berthold diesen Kanon erfunden haben könnte, erwog bereits BROOKE, Lay investiture (wie Anm. 5) S. 246 Anm. 28. Grundsätzlich zum Thema „Fälschungen in der Geschichtsschreibung“ vgl. Franz-Josef SCHMALE, in: Fälschungen im Mittelalter 1: Internationaler Kongreß der MGH München, 16.–19. September 1986 (Schriften der MGH 33 I, 1988) S. 121–132.

98) Vgl. dazu bereits oben S. 82 f.

99) Vgl. dazu SCHIEFFER, Investiturverbot (wie Anm. 1) S. 171 ff., und BEULERTZ, Laieninvestitur (wie Anm. 3) S. 7 f. Nr. 5.

100) Berthold (wie Anm. 3) S. 314 f.; vgl. Reg. VI 5b (wie Anm. 6) S. 402–406 (vgl. auch Anm. 84). Berthold hatte aber wohl auch den einleitenden Index aller Beschlüsse dieser Synode vorliegen; zumindest endet sein Bericht mit dem Hinweis: *Multa etiam ad utilitatem aecclesiae praeter ista illic promulgata sunt, quae nunc recensere non est temporis* (S. 315 Z. 24 f.; vgl. auch Reg. VI 5b, S. 401 Z. 4 f.). Außerdem befaßte er sich mit der deutschen Königsfrage, die im Protokoll noch vor diesem Index abgehandelt wird (Berthold, S. 313 f.; vgl. Reg. VI 5b, S. 400 f.). Die Übereinstimmungen im Wortlaut, die sich an diesen beiden Stellen zwischen dem Synodalprotokoll und dem Bericht Bertholds ergeben, machen die Annahme, daß dem Geschichtsschreiber auch die ersten Teile des Protokolls zur Verfügung standen, nur noch wahrscheinlicher. – Zu dem Problem, wie Berthold an dieses

Damit wußte der Geschichtsschreiber natürlich auch von dem ersten sicher bezeugten römischen Investiturdekret¹⁰¹. Um so erstaunlicher ist es, daß er gerade diesen Beschluß nicht als Vorbild für seine Bestimmung gewählt hat. Daß er sich aber dennoch von der Gesetzgebung der Herbstsynode zu seinem Bericht anregen ließ¹⁰², soll zunächst an der Kurzfassung des angeblichen Dekrets verdeutlicht werden, die er im Zusammenhang mit der Augsburger Besetzung gebraucht hat:

*... quod in Romana synodo nuper canonice diffinitum est, et post datam iudicialiter sententiam sub anathemate interdictum et prohibitum est, ne quis laicorum aecclesias et aecclesiasticas decimas et dignitates personis aliquibus quasi proprium suum praestiterit, sive contra canones sibi usurpare praesumpserit*¹⁰³.

Der angebliche Beschluß der Fastensynode 1078 soll sich also generell gegen die Aneignung, den Besitz und die Vergabe von Kirchen, Zehnten und kirchlichen Würden durch Laien gerichtet haben. Berthold ging es demnach also keineswegs nur um ein „einfaches“ Investiturverbot; ja im Gegenteil, die Investiturfrage interessierte ihn hier offensichtlich überhaupt nicht. Seine Bestimmung läuft vielmehr, wie schon eingangs angedeutet, auf einen fundamentalen Angriff auf das laikale Eigenkirchenwesen hinaus¹⁰⁴. Und genau hier setzt auch der (allerdings nur im Index und deshalb wohl nicht vollständig überlieferte) Kanon XXXII der Herbstsynode an, der die Unrechtmäßigkeit

Synodalprotokoll gekommen sein könnte, vgl. Rudolf SCHIEFFER, Rechtstexte des Reformpapsttums und ihre zeitgenössische Resonanz, in: Überlieferung und Geltung normativer Texte des frühen und hohen Mittelalters. Vier Vorträge, gehalten auf dem 35. Deutschen Historikertag 1984 in Berlin, hg. von Hubert MORDEK (Quellen und Forschungen zum Recht des Mittelalters 4, 1986) S. 58 f.; BEULERTZ, Laieninvestitur (wie Anm. 3) S. 72 f., sowie ROBINSON, Dissemination (wie Anm. 31) S. 186 f.

101) Reg. VI 5b (wie Anm. 6) S. 403 Z. 11–19 (vgl. dazu bereits Anm. 11); vom Erlaß dieses Dekrets berichtet Berthold (wie Anm. 3) S. 314 Z. 21–28. Später wird er dem Erzbischof Sigewin von Köln und dem Patriarchen Heinrich von Aquileja sogar Verstöße gegen diesen Beschluß vorhalten (vgl. dazu S. 112 mit Anm. 138 und S. 114 mit Anm. 146).

102) Schon MELTZER, Bischofswahlen (wie Anm. 4) S. 137, hat den Verdacht geäußert, daß Berthold, „um den nöthigen kirchenrechtlichen Hintergrund für einen Vorgang zu gewinnen, den er mit der betreffenden Angabe in die engste Verbindung setzt, den in Eins zusammengefaßten Inhalt mehrerer Bestimmungen der nächsten Novembersynode irrtümlicher Weise auf diese zurückverlegt habe.“

103) Berthold (wie Anm. 3) S. 310 Z. 5–9; vgl. dazu auch unten S. 108 ff.

104) Bertholds kritische Haltung zum Eigenkirchenwesen zeigte sich ja bereits bei der Schilderung der Freilassung des Klosters Hirsau (vgl. dazu oben S. 99).

des Besitzes und der Aneignung von Kirchen und Zehnten durch Laien festlegt: *Ut annuntietur laicis, cum quanto periculo animę suę decimas detinent et ecclesias possident*¹⁰⁵.

Daß bei dem von Berthold mitgeteilten Kanon¹⁰⁶ ebenso wie bei dieser Synodalbestimmung eigens die Frage des laikalen Zehntbesitzes angesprochen wird, ist dabei ein besonders starkes Indiz dafür, daß sich der Geschichtsschreiber bei seinem Bericht tatsächlich auf das Protokoll der Herbstsynode 1078 gestützt hat. Denn die Zehntfrage ist, soweit wir wissen, Ende 1078 zum erstenmal auf einer Synode Papst Gregors behandelt worden¹⁰⁷. Die Kurzfassung seines Dekrets der Fastensynode

105) Reg. VI 5b (wie Anm. 6) S. 402 Z. 29 f. In diesem Zusammenhang zu beachten ist aber auch der Kanon 1: *De Teutonicis contradicendis, ne predia ecclesiastica a regibus data sive ab invitis episcopis detineant* (S. 401 Z. 6 f.). *Quicumque militum vel cuiuscunque ordinis vel professionis persona predia ecclesiastica a quocunque rege seu seculari principe vel ab episcopis invitis seu abbatibus aut ab aliquibus ecclesiarum rectoribus suscepit vel suscepit vel invasit vel etiam eorundem rectorum depravato seu vitioso consensu tenuerit, nisi eadem predia ecclesiis restituerit, excommunicationi subiaceat* (S. 402 f.). Sowie Kanon 16: *Decimas, quas in usum pietatis concessas esse canonica auctoritas demonstrat, a laicis possideri apostolica auctoritate prohibemus. Sive enim ab episcopis vel regibus vel quibuslibet personis eas acceperint, nisi ecclesię reddiderint, sciant se sacrilegii crimen committere et eterne dampnationis periculum incurrere* (S. 404 f.). Erwähnenswert scheint auch der (allerdings ausschließlich auf das Patrimonium Petri bezogene) Kanon 23: *Si quis predia beati Petri apostolorum principis ubicunque posita in proprietatem suam usurpaverit vel sciens occultata non propalaverit vel debitum servitium exinde beato Petro non exhibuerit, recognoscat se iram Dei et sanctorum apostolorum velut sacrilegus incurrere. Quicumque autem in hoc crimine deprehensus fuerit, eandem hereditatem beati Petri legitime restituat et penam quadrupli de propriis bonis persolvat* (S. 405 Z. 17–23; vgl. dazu auch SCHNEIDER, Kirchengut [wie Anm. 4] S. 181 f.). Nur nebenbei sei darauf hingewiesen, daß sich aus diesen Kanones auch die bei Berthold erwähnte Exkommunikationsandrohung im Falle einer Zuwiderhandlung gegen das angebliche „Investiturdekret“ herleiten läßt.

106) Darauf weist bereits BEULERTZ, Laieninvestitur (wie Anm. 3) S. 58, hin. – Interessanterweise geht Berthold auf die Zehntfrage aber schon in seinem Bericht über die Fastensynode 1075 ein, ohne daß dies aus der von ihm verwendeten Quelle hervorgegangen wäre. Bekanntlich hat der Mönch die Reformdekrete dieser Synode aus einem päpstlichen Brief an den Bischof Otto von Konstanz vom Februar/März 1075, *Epistolae vagantes* (wie Anm. 31) S. 16–19 Nr. 8, übernommen (vgl. auch Anm. 66). Aus der dort verwendeten Formulierung: ... *nec deinceps (ecclesias) uendere aut emere alicui liceat* (S. 18) wird nun bei Berthold bezeichnenderweise: *Nec deinceps alicui vendere eas aut emere liceat, nec decimis uti, nisi canonicae constitutionis norma, aliquis praesumat*. (Berthold [wie Anm. 3] S. 277 Z. 42 f.).

107) Zu Gregors Politik in der Zehntfrage vgl. SCHNEIDER, Kirchengut (wie Anm. 4) S. 43 ff., 159 f. Auf der Herbstsynode 1078 befaßte man sich im übrigen

1078 konnte Berthold also – zumindest was das Verbot des Besitzes und der Aneignung von Kirchen und Zehnten¹⁰⁸ angeht – ohne weiteres aus dem Protokoll der Herbstsynode dieses Jahres herleiten.

Etwas schwieriger gestaltet sich die Sache dagegen mit dem Vergabeverbot, das in der längeren Fassung des Beschlusses dann ganz im Mittelpunkt steht. Demnach soll ja einerseits die „Verlehnung“ von Bistümern, Abteien, Propsteien, Kirchen, Zehnten oder sonstigen kirchlichen Würden durch Laien und Geistliche sowie andererseits die Vergabe von kirchlichem Besitz und kirchlichen Ämtern an Kleriker durch ungeweihte Laienhände untersagt worden sein¹⁰⁹. Geht es im ersten Teil der Bestimmung also vor allem um die Aufzählung der von der Vergabe ausgeschlossenen Ämter und Würden, so dient die zweite Vorschrift offenkundig der Rechtfertigung des Vergabeverbots für die Laien durch den Hinweis auf die Unrechtmäßigkeit des Eigenkirchenwesens¹¹⁰.

Das Verbot der Vergabe kirchlichen Besitzes und kirchlicher Würden für Laien ergab sich für den schwäbischen Mönch demnach zwangsläufig aus der generellen Unzulässigkeit des laikalen Eigenkirchenwesens, wofür er im Protokoll der Herbstsynode genügend einschlägige Bestimmungen finden konnte¹¹¹. Bei der Formulierung seines Berichts ließ er sich dabei wahrscheinlich von dem (wiederum nur im Index und daher wohl verkürzt überlieferten) Kanon XXX anregen: *Ut nulli episcopi predia ecclesie in beneficium tribuant sine consensu pape, si de sua sunt consecratione. Ceteri autem sine consensu archiepiscopi sui et fratrum suorum hoc idem non presumant. Si autem presumpserint, ab officio suo*

auch mit dem innerkirchlichen Umgang mit Zehnten (vgl. c. 25, Reg. VI 5b [wie Anm. 6] S. 405 Z. 9–12).

108) Von Berthold allerdings noch ganz allgemein um die „kirchlichen Würden“ erweitert (vgl. dazu das Zitat oben S. 104).

109) Berthold (wie Anm. 3) S. 308 f.; vgl. dazu das Zitat auf S. 82.

110) Verglichen mit der Kurzfassung ergeben sich also einige nicht ganz unwesentliche Akzentverschiebungen: So liegt bei der Langfassung das Schwergewicht, wie gesagt, sehr viel stärker auf dem Vergabeverbot (Aneignung und Besitz von Kirchengut usw. spielen demgegenüber kaum eine Rolle); außerdem ist die längere Fassung merkwürdigerweise nicht nur gegen Laien, sondern ausdrücklich auch gegen Kleriker als Geber von Ämtern, Würden usw. gerichtet. Auch diese Unterschiede zwischen den beiden Fassungen werfen natürlich ein bezeichnendes Licht auf die Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit Bertholds.

111) Insb. die Kanones I, XXXII, 1, 16, Reg. VI 5b (wie Anm. 6) S. 401 Z. 6 f., S. 402 f., S. 404 f. (vgl. dazu auch Anm. 105).

*suspendantur et, quod venditum est vel datum beneficium, ecclesie reddatur omnino evacuata omni venditione vel in beneficium traditione*¹¹².

Zunächst mag zwar ein wenig irritieren, daß sich diese Bestimmung nicht gegen Laien richtet¹¹³. Aber dafür finden hier zwei der schon eingangs angesprochenen Besonderheiten des Bertholdschen „Investiturverbots“ eine Entsprechung¹¹⁴: zum einen nämlich die für ein solches Dekret ungewöhnliche Einbeziehung von Klerikern als Gebern und Laien als möglichen Empfängern von kirchlichen Ämtern, Würden usw.¹¹⁵, und zum anderen die auffällige Formulierung *in beneficium dare* zur Bezeichnung des Vorgangs¹¹⁶. Um zu „seinem“ Verbot zu kommen, mußte der Mönch im Grunde also nur den Kanon XXX, der in seinem Kern ja nichts anderes darstellt als ein Verbot der Verleihung von kirchlichen Gütern, auf Laien ausdehnen, durch die Angabe der von der Vergabe ausgeschlossenen kirchlichen Ämter, Würden usw.¹¹⁷, präzisieren und die antilaikale Spitze schließlich mit dem Hinweis auf die generelle Unzulässigkeit des Eigenkirchenwesens rechtfertigen.

Berthold holte sich die Anregungen für seinen Bericht von einem „Investiturverbot“ der Fastensynode 1078 also aus dem Protokoll der Herbstsynode dieses Jahres. Der Mönch leitete nämlich aus mehreren, gegen das Eigenkirchenwesen gerichteten Kanones dieser Synode u. a. ein Verbot der Vergabe von Kirchen, Zehnten, kirchlichen Würden usw. durch Laien ab. Die von Berthold erfundenen Beschlüsse gehen dabei weit über ein reines Investiturverbot hinaus. Dem Mönch ging es sichtlich um mehr als um die Investiturfrage; sein Interesse galt nämlich in erster Linie der Abschaffung des Eigenkirchenwesens. Das mag auch der Grund dafür gewesen sein, warum er das im Herbst 1078 ver-

112) Reg. VI 5b (wie Anm. 6) S. 402 Z. 16–23; vgl. in diesem Zusammenhang auch den Kanon XXIX, S. 402 Z. 14 f.: *Ut omnes episcopi firmamentum faciant, ne predia ecclesiastica vendant*.

113) Hier zeigt sich im übrigen, daß die päpstliche Reformpolitik noch Ende 1078 sehr stark innerkirchlich orientiert war (vgl. dazu auch S. 84 mit Anm. 10); vgl. in diesem Zusammenhang auch das Simonieverbot in Kanon 9, Reg. VI 5b (wie Anm. 6) S. 403 Z. 20–24.

114) Vgl. dazu oben S. 84.

115) Bei der weiter oben behandelten Kurzfassung des Dekrets wird allerdings nur die Empfängerseite (*personis aliquibus*) allgemein formuliert (vgl. dazu das Zitat auf S. 104).

116) Vgl. dazu bereits S. 84 mit Anm. 9.

117) Und auch in der Langfassung des Verbots werden die Zehnten wieder eigens aufgeführt (vgl. dazu auch oben S. 105 f.).

kündete Verbot der Annahme einer Investitur (das er kannte) nicht stärker für seine Zwecke genutzt hat. Bertholds Bericht von der Fastensynode 1078 ist somit natürlich kein Beleg für den Erlaß eines Investiturverbots; dieses Dekret hat mithin also ebenso wenig existiert wie das Verbot von 1075.

Offen ist freilich noch immer die Frage, warum der schwäbische Geschichtsschreiber ein „Investiturverbot“¹¹⁸ erfunden hat. Zu überlegen ist also, ob er mit diesem Synodalbeschuß im Rahmen seiner Darstellung eine bestimmte Absicht verfolgt hat. Eine Antwort darauf scheint im Grunde nicht schwer zu sein: Der Reichenauer Mönch nutzte diesen Beschuß nämlich, um erneut Heinrich IV. und Rudolf von Rheinfelden im Hinblick auf ihre Eignung für die Königswürde miteinander zu vergleichen¹¹⁹. Schon vorher waren ja sowohl das Verhalten bei der Besetzung von Kirchen wie auch die reformerische Gesinnung für Berthold wichtige Punkte bei der Beurteilung der beiden Rivalen gewesen. Und von Beginn an hatte er dem Salier dabei jeglichen Reformeifer abgesprochen, während Rudolf stets als entschiedener Förderer der Kirchenreform erschienen war¹²⁰.

Im Zentrum des Vergleichs stehen dabei die Vorgänge um die Besetzung des Bistums Augsburg nach dem Tode des Bischofs Embriko († 1077), genauer gesagt die Erhebung Wigolts am Hofe des Gegenkönigs in Goslar zu Ostern 1078 (also nur kurze Zeit nach der Verkündung des angeblichen Dekrets)¹²¹. Folgt man der Darstellung

118) Der Einfachheit halber wird der von Berthold erfundene Synodalbeschuß von 1078 im folgenden (wie auch bislang) nur als „Investiturverbot“ bezeichnet, obwohl die Bestimmung damit, wie gezeigt, letztlich nicht zutreffend beschrieben ist.

119) Diesen Verdacht äußern bereits BROOKE, *Lay investiture* (wie Anm. 5) S. 234 mit Anm. 28; SCHIEFFER, *Investiturverbot* (wie Anm. 1) S. 171, und BEULERTZ, *Laieninvestitur* (wie Anm. 3) S. 58 f.

120) Vgl. dazu bereits oben S. 97; vgl. ferner Tilman STRUVE, *Das Bild des Gegenkönigs Rudolf von Schwaben in der zeitgenössischen Historiographie*, in: *Ex Ipsis Rerum Documentis. Festschrift für Harald Zimmermann zum 65. Geburtstag*, hg. von Klaus HERBERS/Hans-Henning KORTÜM/Carlo SERVATIUS (1991) insb. S. 466 f., 469.

121) Zum Augsburger Schisma vgl. die *Regesten der Bischöfe und des Domkapitels von Augsburg 1: Von den Anfängen bis 1152*, bearb. von Wilhelm VOLKERT/Friedrich ZOEPFL (Veröffentlichungen der Schwäbischen Forschungsgemeinschaft bei der Kommission für Bayerische Landesgeschichte IIb 1, 1985) S. 204 ff. Nr. 341–342, S. 209 f. Nr. 346, sowie Friedrich ZOEPFL, *Die Augsburger Bischöfe im Investiturstreit*, *HJb* 71 (1952) S. 309 ff.; VOGEL, *Gregor VII.* (wie

Bertholds, so erwies sich Rudolf nämlich, anders als der Salier, auch in der Frage des päpstlichen Investiturverbots als gehorsam¹²². Denn der von Klerus, Volk und der bischöflichen Ritterschaft gewählte Augsburger Propst Wigolt¹²³ soll zunächst unter Zustimmung und Mitwirkung eines römischen Kardinals, des Erzbischofs Siegfried von Mainz und weiterer neun Bischöfe geweiht und dann vom Erzbischof durch die Übergabe von Ring, Stab und Stuhl „ordiniert“ worden sein, bevor er von Rudolf schließlich das übertragen erhielt, *quicquid regii iuris fuerit in procurandis bonis aecclesiasticis*¹²⁴. Berthold zufolge hielt sich der Gegenkönig damit genau an die Beschlüsse der vorangegangenen Fastensynode¹²⁵. Abschließend habe man dann, so der Mönch weiter, den unkanonisch eingesetzten Kandidaten Heinrichs IV., Siegfried, zum Verzicht auf den Bischofsstuhl aufgefordert¹²⁶.

Beispielhaft zeigt sich hier, wie sich Berthold die Umsetzung seines Investiturverbots vorgestellt hat. Wie nicht anders zu erwarten, rückte

Anm. 5) S. 88, 133 f., und Michael HORN, Zur Geschichte der Bischöfe und Bischofskirche von Augsburg, in: Die Salier und das Reich 2: Die Reichskirche in der Salierzeit, hg. von Stefan WEINFURTER in Verbindung mit Odilo ENGELS/Franz-Josef HEYEN/Franz STAAB (1991) S. 257 f.

122) Das würde auch erklären, warum Berthold sein Investiturverbot ausgerechnet zur Fastensynode von 1078 eingeordnet hat (vgl. auch das Zitat in Anm. 125).

123) Zu beachten ist in diesem Zusammenhang natürlich auch Bertholds Bericht von der Einsetzung eines Augsburger Bischofs durch Heinrich IV. (vgl. dazu Anm. 71).

124) Berthold (wie Anm. 3) S. 309 f.: *Illic, qui revera primum canonice clero et a populo et a meliori et maiori parte aecclesiasticae militiae electus est, in episcopum Augustensis aecclesiae quidam canonicus, qui et ipse ad sancti Mauricii aecclesiam praepositus iam constitutus probatus est, venerabilis multum et bene litteratus clericus, nomine Wigoldus, electione et suffragio cardinalis Romani, metropolitani et archiepiscopi sui Mogontini, nec non aliorum qui ibi convenerant novem episcoporum, in paschali die canonice in episcopum consecratus et ordinatus est. Cui rex post peracta legitime omnia quae ad ordinationem ipsius pertinebant, videlicet anulo, virga pastoralis et cathedra episcopali ab archiepiscopo Mogontino susceptis, ex sua parte quicquid regii iuris fuerit in procurandis bonis aecclesiasticis diligenter commendavit.*

125) Berthold (wie Anm. 3) S. 310 Z. 5–9: *Cavebat namque, ut oboedientissimus erat in omnibus, quod in Romana synodo nuper canonice diffinitum est, et post datam iudicialiter sententiam sub anathemate interdictum et prohibitum est, ne quis laicorum aecclesias et aecclesiasticas decimas et dignitates personis aliquibus quasi proprium suum praestiterit, sive contra canones sibi usurpare praesumpserit.* Vgl. dazu auch oben S. 104 ff.

126) Berthold (wie Anm. 3) S. 310 Z. 9–13; zur Erhebung Siegfrieds vgl. auch den in Anm. 71 zitierten Bericht des Geschichtsschreibers.

er die kanonische Wahl dabei in den Mittelpunkt des Erhebungsverfahrens¹²⁷. Den Herrschern aber sollten, da Kirchen „geweihten Dienern Gottes“ nach dem (angeblichen) Beschluß der Fastensynode nur mehr durch „geweihte Hände“ übertragen werden konnten¹²⁸, bis auf die „zeitlich und sachlich der geistlichen Weihe (samt der Verleihung der herkömmlichen Symbole)“ klar untergeordnete Übertragung der Herrschaftsbefugnisse, die zur Verwaltung einer Kirche notwendig waren, keinerlei Mitwirkungsrechte mehr zustehen¹²⁹. Die bischöfliche Würde wie auch die kirchlichen Güter und Rechte sollten der königlichen Verfügungsgewalt demnach weitgehend entzogen sein¹³⁰.

Entscheidend ist für uns nun aber die Frage, ob der schwäbische Mönch mit seiner Schilderung die Vorgänge in Goslar sowie den von den deutschen Reformanhängern und dem Papst zu Beginn des Jahres 1078 vertretenen Standpunkt in der Besetzungsfrage richtig wiedergibt. In den übrigen Quellen zum Augsburger Schisma findet seine Darstellung jedenfalls keine Bestätigung¹³¹. Zu großes Vertrauen wird man indes auch in seinen Bericht nicht setzen dürfen, allein schon deshalb, weil die Schilderung der Goslarer Ereignisse und das erfundene Investiturverbot von 1078 ganz offensichtlich in einem engen Zusammenhang stehen¹³². Ohnehin fügt sich der Bericht nicht besonders

127) Nach Bertholds Darstellung soll denn auch bei den Bistumsbesetzungen des Gegenkönigs (Naumburg, Hildesheim, Magdeburg; vgl. dazu Rudolf BONIN, Die Besetzung der deutschen Bistümer in den letzten 30 Jahren Heinrichs IV. 1077 bis 1105 [1889] S. 65, 117, 122) die kanonische Wahl ganz im Zentrum des Erhebungsverfahrens gestanden haben (a. 1079 [wie Anm. 3] S. 323 Z. 43–48).

128) Vgl. dazu das Zitat oben S. 82.

129) Vgl. SCHIEFFER, Investiturverbot (wie Anm. 1) S. 171.

130) Vor jenem Investiturverbot der Fastensynode von 1078 hatte sich Berthold zufolge auch der Gegenkönig bei der Bestellung von Kirchen noch anders verhalten; vgl. dazu den Bericht über die Besetzung der Abtei St. Gallen in Anm. 72.

131) Vgl. dazu die *Annales Augustani* a. 1077, ed. Georg Heinrich PERTZ (MGH SS 3, 1839) S. 129 Z. 25–28 (vgl. dazu Hans LOEWE, Die *Annales Augustani*. Eine quellenkritische Untersuchung [Diss. München 1903] S. 65 f., 68); den *Liber de unitate ecclesiae conservanda* II 19, 36, ed. W. SCHWENKENBECHER (MGH Ldl 2, 1892) S. 236 Z. 43 f., S. 264 Z. 3–33; Frutolf von Michelsberg a. 1083, 1088 (wie Anm. 19) S. 96 Z. 27 ff., S. 102 Z. 26–29; *Annalista Saxo* a. 1083, 1085, 1088, ed. Georg WAITZ (MGH SS 6, 1854) S. 721 Z. 23 ff., S. 723 Z. 2–6, S. 726 Z. 22 f.

132) Im allgemeinen wird der Bericht Bertholds allerdings durchaus ernst genommen; vgl. dazu u. a. GIESEBRECHT, Gesetzgebung (wie Anm. 4) S. 137; SCHARNAGL, Investitur (wie Anm. 4) S. 36 ff.; SCHMID, Wahl (wie Anm. 4)

gut in die Situation zu Beginn des Jahres 1078 ein. Denn soweit wir wissen, hat die Besetzungs- und Investiturfrage damals in Deutschland (und Italien) keine besondere Rolle gespielt. Daß sie gar in der Thronfrage Bedeutung erlangt haben soll, läßt sich außer bei Berthold sonst nirgends erkennen. Außerdem betrachtete der Papst Investiturmaßnahmen damals immer noch, worauf schon eingangs hingewiesen wurde, primär als innerkirchliches 'Zuchtmittel' und nicht so sehr als Waffe gegen den Laieneinfluß in der Kirche¹³³.

Vor diesem Hintergrund wäre es also zumindest erstaunlich, wenn gerade die Reformkreise im Deutschen Reich eine dezidiert ablehnende Haltung gegenüber den königlich-laikalen Rechten bei der Vergabe von Kirchen vertreten hätten. Viel wahrscheinlicher ist es, daß die deutschen Gregorianer von der gewandelten Einstellung des Papstes in der Investiturfrage zu diesem Zeitpunkt noch nicht einmal gewußt, geschweige denn, daß sie ihr Handeln danach ausgerichtet haben. In Goslar wird man deshalb wohl am ehesten, wenn man sich überhaupt Gedanken über den Besetzungsmodus gemacht hat, ganz traditionell einerseits das Wahlrecht hochgehalten und andererseits bewußt auf simonistische Praktiken verzichtet haben. Den Rest dürfte der schwäbische Mönch, wie das Investiturverbot der Fastensynode 1078 ja ohnehin, erfunden haben¹³⁴.

S. 193 f.; BENSON, *Bishop-elect* (wie Anm. 4) S. 220 f.; VOGEL, *Gregor VII.* (wie Anm. 5) S. 133 f., und die *Regesten der Bischöfe von Augsburg* (wie Anm. 121) S. 209 f. Nr. 346.

133) Zu den Anfängen der gregorianischen Investitурpolitik vgl. ausführlich ENGLBERGER, *Investiturfrage* (wie Anm. 2). Daß diese Politik noch zu Beginn des Jahres 1078 primär innerkirchlich orientiert war, zeigt z. B. der Fall Speyer. Denn die Vorwürfe des Papstes richteten sich hier ja nicht etwa gegen den König, sondern vielmehr gegen den Bischof, der die königliche Investitur angenommen hatte (vgl. dazu das Schreiben an Bischof Huzmann vom 19. März, *Reg. V* 18 [wie Anm. 6] S. 381 f.; vgl. auch SCHIEFFER, *Investiturverbot* [wie Anm. 1] S. 144 f.). Vgl. ferner S. 84 mit den Anm. 10 und 11.

134) Sehr skeptisch bereits SCHIEFFER, *Investiturverbot* (wie Anm. 1) S. 170 f.; die Darstellung der Berthold-Annalen gilt ihm zu Recht als wenig geeignet „für eine allzusehr 'systematisierende' Interpretation“ (S. 171). Vgl. dagegen u. a. MELTZER, *Bischofswahlen* (wie Anm. 4) S. 139 f.; BONIN, *Besetzung* (wie Anm. 127) S. 59–66; SCHARNAGL, *Investitur* (wie Anm. 4) S. 34–38; SCHNEIDER, *Kirchengut* (wie Anm. 4) S. 129–133; SCHMID, *Wahl* (wie Anm. 4) S. 193 f.; BENSON, *Bishop-elect* (wie Anm. 4) S. 220 f.; HOFFMANN, *Ivo* (wie Anm. 4) S. 397–400; Monika MINNINGER, *Von Clermont zum Wormser Konkordat. Die Auseinandersetzungen um den Lehnexus zwischen König und Episkopat* (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F.

Während Rudolf von Rheinfelden also auch für sein Verhalten bei der Besetzung von Kirchen Bertholds ungeteiltes Lob erhält, werden die weiteren Erhebungen König Heinrichs entschieden verurteilt. So soll der Salier gleich bei seiner ersten Bistumsbesetzung nach der Fastensynode einen Bischof *contra...domni apostolici bannum* eingesetzt haben (Straßburg), womit eigentlich ja nur jenes angebliche Investiturverbot gemeint sein kann¹³⁵. Ansonsten kommt jedoch kein Vergehen gegen diesen Beschluß mehr zur Sprache. Heinrich muß sich aber noch mehrfach den Vorwurf gefallen lassen, willfähige Anhänger ohne jede Eignung auf Bischofsstühle gesetzt zu haben¹³⁶.

Der schwäbische Geschichtsschreiber berichtet in seiner Chronik aber nicht nur von der Mißachtung dieses angeblichen Investiturverbots der Fastensynode von 1078, er schildert auch zwei Verstöße gegen die seit dem Herbst dieses Jahres verbotene Annahme der Investitur¹³⁷. Vorgebracht wird dieser Vorwurf gegen die beiden Bischöfe Sigewin von Köln¹³⁸ und Heinrich von Aquileja, wobei in unserem Zusammenhang vor allem der letztere Fall von Bedeutung ist. Denn Berthold zufolge soll der von König Heinrich im Jahr 1077 erhobene Patriarch Heinrich¹³⁹ auf der Fastensynode 1079 einen sehr interessanten Eid vor Papst Gregor abgelegt haben. Der schwäbische Mönch berichtet nämlich, daß der Patriarch, als er damals wegen seines Amtsantritts zur Verantwortung gezogen wurde, den Synodalen zwar darlegen konnte, daß seine Wahl kanonisch gewesen sei. Gleichzeitig mußte er aber

Böhmer, *Regesta Imperii* 2, 1978) S. 80 f.; VOGEL, *Gregor VII.* (wie Anm. 5) S. 133 f.; *Regesten der Bischöfe von Augsburg* (wie Anm. 121) S. 209 f. Nr. 346, und BEULERTZ, *Laieninvestitur* (wie Anm. 3) S. 69 mit Anm. 195, S. 94.

135) Berthold a. 1078 (wie Anm. 3) S. 311 Z. 22–29.

136) In Trier und Chur übergang der König dabei sogar die kanonisch gewählten Kandidaten; überdies soll beide Male Simonie im Spiel gewesen sein (a. 1078, 1079 [wie Anm. 3] S. 314 Z. 7–11, S. 323 insb. Z. 25–29). Vgl. in diesem Zusammenhang auch die Berichte über die Vertreibung des Bischofs Adalbero von Würzburg und des Abtes Ekkehard von der Reichenau durch Heinrich IV. (a. 1079, S. 323 Z. 38–43; S. 317 insb. Z. 32–35; vgl. aber auch S. 319 Z. 15–24).

137) Berthold a. 1078 (wie Anm. 3) S. 314 Z. 21–28.

138) Berthold a. 1079 (wie Anm. 3) S. 315 Z. 34–37: *Posthoc Coloniensi aecclesiae rex contra decretum apostolicum Sigwinum quendam, eiusdem loci decanum, non canonice per ostium intrantem praefecit episcopum. Qui investituram illam de manu regis et ipse accipere contra fas praesumens, mox excommunicationi infelix subiacebat.*

139) Zur Erhebung Heinrichs vgl. auch den in Anm. 71 zitierten Bericht des Geschichtsschreibers.

eingestehen, die Investitur aus den Händen eines Laien angenommen zu haben. Daraufhin soll Heinrich dem Papst nicht nur, wie im Synodalprotokoll bezeugt¹⁴⁰, einen umfassenden Obödienzeid geleistet, sondern darüber hinaus auch geschworen haben, daß er das Investiturdekret, das bei seiner Erhebung verletzt wurde, nicht gekannt habe. Erst nach dieser Erklärung habe Heinrich schließlich, so Berthold weiter, vom Papst Ring, Stab und die übrigen Insignien seiner Würde in kanonischer Weise erhalten¹⁴¹. Die Forschung hat in dieser Nachricht bekanntermaßen einen Beleg für ein Investiturverbot der Fastensynode von 1075 sehen wollen, setzt er doch die Verkündung einer solchen Maßnahme vor dem Jahr 1077 eigentlich voraus¹⁴².

Im Gegensatz zu dem Bericht über die Augsburger Besetzung erscheint diese Nachricht nun auf den ersten Blick durchaus plausibel. Im Jahr 1077 war Gregor nämlich mit dem Elekten Gerhard von

140) Reg. VI 17a (wie Anm. 6) S. 428 f.: *Ab hac hora et inantea fidelis ero et oboediens beato Petro et papę GREGORIO suisque successoribus, qui per meliores cardinales intraverint. Non ero in consilio neque in facto, ut vitam aut membra aut papatum perdant aut capti sint mala captione. Ad synodum, ad quam me vocabunt vel per se vel per suos nuntios vel per suas litteras, veniam et canonice oboediam, aut, si non potero, legatos meos mittam. Papatum Romanum et regalia sancti Petri adiutor ero ad tenendum et defendendum salvo meo ordine. Consilium vero, quod michi crediderint per se aut per nuntios suos sive per litteras, nulli pandam me sciente ad eorum damnum. Legatum Romanum eundo et redeundo honorifice tractabo et in necessitatibus suis adiuvabo. His, quos nominatim excommunicaverint, scienter non communicabo. Romanam ecclesiam per secularem militiam fideliter adiuvabo, cum invitatus fuero. Hęc omnia observabo, nisi quantum sua certa licentia remanserit.* – Bernold, der an dieser Synode teilgenommen hat (vgl. dazu SCHIEFFER, Rechtstexte [wie Anm. 100] S. 58 f. mit Anm. 49; Ian S. ROBINSON, The friendship network of Gregory VII, History 63 [1978] S. 21), geht in seiner Chronik nur ganz kurz auf diesen Eid ein: *In eadem sinodo Heinricus Aquileiensis patriarcha papae iuravit, nulli se deinceps communicaturum, quem sciret a papa excommunicatum* (a. 1079 [wie Anm. 43] S. 435 f.).

141) Berthold a. 1079 (wie Anm. 3) S. 317 f.: *Heinricus Augustensis clericus, qui a rege Heinrico investituram Aquileiensis aeclesiae iam suscepit, electionem suam testimonio probabili canonicam esse ibidem testificatus est; set pro investitura contra canonicam et apostolicam sanctionem a laica persona sibi usurpata a papa reprobatus, diffinitionis eiusdem statutum se ignorasse et non audisse, synodo id ita iudicante, iureiurando palam comprobavit. Dehinc toto conventu pro eo in id ipsum apud papam intercedente, in primis, ut moris est, iustam et idoneam oboedientiam ac subiunctionem et suffragium apostolicae sedi et sancti Petri vicario papae Gregorio per iusiurandum professus, ab eo anulum et virgam et caetera Aquileiensis patriarchatus insignia canonice suscepit; set non cum eo deinceps usquequaque fideliter egit.*

142) Vgl. dazu ENGLBERGER, Investiturfrage (wie Anm. 2) S. 14 f. Anm. 20.

Cambrai in ganz ähnlicher Weise verfahren¹⁴³. Bekanntlich hatte der Papst Gerhard damals, obwohl dieser im Jahr 1076 die Investitur aus den Händen des exkommunizierten deutschen Königs empfangen hatte, mit dem Bistum Cambrai betraut, da er dessen Wahl als kanonisch anerkannt und dessen Beteuerungen, er habe weder von einer (angeblich schon früher verkündeten) Investiturmaßnahme noch von der königlichen Exkommunikation gewußt, Glauben geschenkt hatte¹⁴⁴. Trotzdem ist es auffällig, daß Bertholds Nachricht von dem Eid des Patriarchen weder durch das Synodalprotokoll noch durch den Bericht eines der Synodalteilnehmer, nämlich des Chronisten Bernold, bestätigt wird¹⁴⁵. Skepsis scheint also allemal angebracht, zumal wenn man bedenkt, daß der Geschichtsschreiber gerade bei der Behandlung der Investiturfrage auch vor Manipulationen und Verdrehungen nicht zurückgeschreckt ist.

Um nun die Glaubwürdigkeit des Berichts besser beurteilen zu können, scheint es auch hier sinnvoll zu überlegen, welche Absicht Berthold mit seiner Erzählung verfolgt haben könnte. Die Antwort darauf ist im Grunde relativ einfach; denn dem Geschichtsschreiber ging es hier, wie schon erwähnt, vor allem darum, einen Verstoß gegen das „Verbot der Annahme einer Investitur“ darzustellen. In den Diskussionen um diese Stelle im Zusammenhang mit dem „Investiturverbot“ von 1075 hat man das bislang freilich übersehen. Mit dem von Heinrich verletzten Investiturredikt ist demnach nicht etwa jene angebliche Maßnahme aus dem Jahr 1075 gemeint, sondern das (auch Berthold bekannte) Dekret vom Herbst 1078, selbst wenn seine Darstellung dann einige Unstimmigkeiten aufweist. Denn Heinrich war ja bereits 1077 erhoben worden, konnte also gar nicht gegen dieses Verbot verstoßen haben. Letztlich ist dieses chronologische Problem aber sehr viel eher in Kauf zu nehmen als die Vorstellung, Berthold habe sich hier auf ein Dekret bezogen, das er ansonsten mit keinem Wort erwähnt. Denn dann wäre die Erhebung Heinrichs von Aquileja der einzige von ihm geschilderte Investiturfalle, bei dem er sich nicht auf einen der von ihm selbst mitgeteilten Beschlüsse berufen hätte¹⁴⁶.

143) Ganz ähnlich gelagert ist im Grunde auch der Fall des Bischofs Huzmann von Speyer (vgl. dazu Anm. 133).

144) Vgl. dazu ENGLBERGER, Investiturfrage (wie Anm. 2) S. 163–180, 243–246.

145) Vgl. dazu Anm. 140.

146) Vgl. dazu S. 109 mit Anm. 125, S. 112 mit Anm. 135 und Anm. 138. Im übrigen befaßte sich Berthold, noch dazu recht ausführlich, gerade auch mit der berühmten Synode von 1075; von einem Investiturredikt ist dabei freilich nicht

Geht man also davon aus, daß Berthold am Fall Aquileja das Verbot vom Herbst 1078 veranschaulichen wollte, so läßt sich das Zustandekommen seines Berichts im Grunde recht einfach erklären, zumal der Mönch auch über den Amtsantritt Heinrichs Bescheid wußte¹⁴⁷ und überdies den Obödienzeit kannte, den dieser auf der Fastensynode 1079 geleistet hatte¹⁴⁸. Aus der Unterwerfung des Patriarchen hätte der Geschichtsschreiber nämlich ohne weiteres folgern können, daß dem eine Diskussion über die königliche Einsetzung vorausgegangen sein mußte. Die Grundzüge dieser Verhandlungen wären dabei von vornherein festgestanden, da die päpstliche Anerkennung Heinrichs aus dem von ihm geleisteten Eid klar hervorgeht. Das heißt, als erstes hätte Berthold dem Patriarchen natürlich, so wie es sich für einen ordnungsgemäßen Introitus gehörte, eine kanonische Wahl zubilligen müssen (was im übrigen in auffälligem Gegensatz zur Schilderung der Erhebung steht!)¹⁴⁹. Den Verstoß gegen das Verbot der Annahme einer Investitur hätte man dann am leichtesten dadurch entschuldigen können, daß man Heinrich die Unkenntnis dieser Maßnahme beteuern hätte lassen. Und um jeglichen Makel von der Erhebung des neuen Patriarchen zu nehmen, hätte es sich zudem angeboten, ähnlich wie bei der Augsburger Besetzung, die Übertragung der Investitursymbole durch „geweihte Hände“ erfolgen zu lassen (in diesem Falle sogar durch den Papst selbst).

Für die Nachricht Bertholds von dem Eid des Patriarchen Heinrich von Aquileja auf der Fastensynode 1079 läßt sich demnach auch eine rein textimmanente Erklärung finden; die Nachricht muß also trotz ihrer grundsätzlichen Plausibilität keineswegs zutreffen¹⁵⁰. Und auch als Beleg für ein Investiturverbot von 1075 kommt der Bericht kaum in Frage, da er sich auf das Dekret vom Herbst 1078, und nicht auf einen früheren Beschluß Gregors VII. bezieht¹⁵¹.

die Rede (a. 1075 [wie Anm. 3] S. 277 f.).

147) Vgl. dazu Anm. 71.

148) Vgl. dazu Anm. 140 und 141. Ansonsten berichtet Berthold nur noch vom Vorgehen gegen Sigewin von Köln wegen der Annahme der Investitur (vgl. dazu S. 112 mit Anm. 138).

149) Vgl. dazu Anm. 71.

150) Sehr skeptisch hinsichtlich des Eides urteilt auch BEULERTZ, Laieninvestitur (wie Anm. 3) S. 100; anders dagegen u. a. MELTZER, Bischofswahlen (wie Anm. 4) S. 152; SCHIEFFER, Investiturverbot (wie Anm. 1) S. 145, 159, 173; VOGEL, Gregor VII. (wie Anm. 5) S. 144 ff.

151) Ein solcher Beschluß läßt sich im übrigen auch sonst nicht nachweisen; vgl.

3. Ergebnis

Berthold von der Reichenau bildet bei der Behandlung der Besetzungsfrage also die große Ausnahme unter den deutschen Geschichtsschreibern des ausgehenden 11. Jahrhunderts. Während die übrigen untersuchten Autoren an der römischen Reformpolitik nämlich nur die Bekämpfung von Simonie und Nikolaitismus interessiert hat¹⁵², berichtet Berthold als einziger auch von einem Kampf gegen das laikale Eigenkirchenwesen. Ja, der schwäbische Mönch mißt dieser Frage sogar eine ganz zentrale Bedeutung für die Ereignisse der Jahre 1078 bis 1080 bei. Zu diesem Zweck muß freilich auch er, ebenso wie die anderen Historiographen, die von einem frühen Investiturstreit Papst Gregors berichten, also Arnulf von Mailand, der Fortsetzer von Landulf und Hugo von Flavigny¹⁵³, eine solche Maßnahme erst erfinden. Allerdings orientierte er sich dabei an der Gesetzgebung der Herbstsynode von 1078, und nicht am Investiturstreit von 1080¹⁵⁴.

Wie sehr diese vier Darstellungen eines „Investiturstreits“ dabei (im wörtlichen wie im übertragenen Sinne) vom Standort des jeweiligen Historiographen abhängen, macht ein kurzer Vergleich zwischen ihnen deutlich. Während nämlich die Mailänder Geschichtsschreiber die Investiturstreitfrage in den Zusammenhang der Auseinandersetzung zwischen dem Papsttum und dem deutschen König um die Besetzung der lombardischen Metropole zu Beginn der siebziger Jahre einordneten und Hugo von Flavigny einen Bezug zwischen der beginnenden Investiturstreitpolitik und der Erhebung des späteren Vorkämpfers gegen die Investitur, des Legaten Hugo von Die (1074), herstellte – das erste Investiturstreitverbot von ihnen folglich sehr früh angesetzt werden mußte (nämlich 1074 oder 1075) –, nutzte Berthold diese Thematik, wie gezeigt, um die beiden Rivalen um die deutsche Königswürde, Heinrich IV. und Rudolf von Rheinfelden, gegeneinander auszuspielen. Ihm genügte es daher, ein erstes Verbot für die Fastensynode von 1078 anzunehmen.

dazu ausführlich ENGLBERGER, Investiturstreitfrage (wie Anm. 2).

152) Womit sie, darauf sei noch einmal hingewiesen, die Politik Papst Gregors, zumindest in den Anfangsjahren, sehr treffend beschreiben (vgl. dazu bereits oben S. 93 f.).

153) Vgl. dazu ENGLBERGER, Investiturstreitfrage (wie Anm. 2) S. 39–127, 266–269.

154) Vgl. dazu ENGLBERGER, Investiturstreitfrage (wie Anm. 2) insb. S. 126 f.

Bertholds Darstellung des päpstlichen Kampfes gegen den königlich-laikalen Einfluß auf die Besetzung von Kirchen, d. h. sein Bericht von der Fastensynode 1078, seine Schilderung der Erhebung des Augsburger Gegenbischofs Wigolt und die Nachricht von dem Eid, den der Patriarch Heinrich von Aquileja auf der Fastensynode 1079 geleistet haben soll, besitzen also keinerlei Quellenwert für die Frage nach der Entwicklung des Besetzungs- und Investiturrechts unter Papst Gregor VII. Der erste römische Investiturbeschluß, ein Verbot der Annahme der Investitur aus den Händen von Laien, wurde daher erst im Herbst 1078 erlassen; allerdings hatte der Legat Hugo von Die bereits vorher auf regionaler Ebene – in Autun und Poitiers – entsprechende Maßnahmen verkündet¹⁵⁵.

155) Zu der päpstlichen Investitурpolitik der Jahre 1077/78 ist eine weitere Studie des Verfassers in Vorbereitung.